

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(BBVAnpÄndG 2023/2024)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf verfolgt drei Ziele:

1. Nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit dem Gesetzentwurf sollen daher die für die Jahre 2023 und 2024 erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.
2. Darüber hinaus sollen die Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (im Weiteren: Polizeizulage) sowie die Zulagen für militärische Führungsfunktionen, für Soldatinnen und Soldaten als Kompaniefeldwebel, im maritimen Bereich, für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten im Einsatzdienst der Feuerwehr und für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte für ruhegehaltfähig erklärt werden. Von 1990 bis 1998 waren bestimmte Stellenzulagen – darunter u.a. auch die Polizeizulage ruhegehaltfähig. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde u. a. die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen grundsätzlich aufgehoben. Versorgungswirksam sollten danach nur noch Dienstbezüge sein, die alimentativ geschuldet sind. Stellenzulagen gehören nicht hierzu.
3. Die mit dem Polizeivollzugsdienst verbundenen, im Regelfall über den gesamten Zeitraum des aktiven Dienstes andauernden besonderen Belastungen wirken allerdings, anders als dies bei Empfängerinnen und Empfängern sonstiger Stellenzulagen der Fall ist, oftmals auf die Zeit nach Beendigung des aktiven Dienstes nach, ohne dass dies bisher bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angemessen berücksichtigt würde. Gleiches trifft auf die anderen o.g. Stellenzulagen zu. Deren Verwendungen liegen erhebliche physische und zum Teil auch psychische Belastungen zu Grunde, sowohl durch die Besonderheiten des militärischen Dienstes wie auch des Dienstes in der Feuerwehr und im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die bis in den Ruhestand nachwirken können. Angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Rahmenlage in der Zeitenwende und der daraus erwachsenden höheren Beanspruchung der Streitkräfte ist damit zu rechnen, dass diese Belastungen künftig noch zunehmen werden.

Vor diesem Hintergrund soll die Ruhegehaltfähigkeit für die vorgenannten Stellenzulagen eingeführt werden. Im Übrigen verbleibt es bei der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 erfolgten Aufhebung der Ruhegehaltfähigkeit.

4. Des Weiteren sollen die Befristungen dreier bis zum 31. Dezember 2023 geltender Stellenzulagen bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 22. April 2023 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

Die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge werden zum 1. März 2024 angehoben. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 22. April 2023 wird zeit- und wirkungsgleich übernommen.

Die Erhöhung berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend erhöhen sich die Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen und die Grundgehaltsspannen beim Auslandszuschlag zum 1. März 2024 um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro sowie zusätzlich um 5,3 Prozent linear. Dynamische Besoldungsbestandteile (z. B. Familienzuschlag und Amtszulagen) werden in Anlehnung an den Tarifvertrag um 11,3 Prozent erhöht. Die Monatsbeträge der Zonenstufen des Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 2 Satz 1 BBesG werden um einen Sockelbetrag in Höhe von 160 Euro sowie zusätzlich um 4,24 Prozent und die Monatsbeträge der Zonenstufen des Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 2 Satz 3 BBesG um 9,04 Prozent linear erhöht.

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend den Grundgehältern für die Besoldung erhöht.

Die Anwärtergrundbeträge werden neu festgelegt, um das im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz festgelegte Verhältnis zwischen dem Anwärtergrundbetrag und der Eingangsbesoldung wiederherzustellen.

Der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG verminderten Anpassung wird nach § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG der Versorgungsrücklage zugeführt.

Mit der Anpassung der Bezüge wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter gesteigert.

Am 22. April 2023 haben die Tarifvertragsparteien ebenfalls den Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) geschlossen, der für die Tarifbeschäftigten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro vorsieht. Auszubildende sollen in den genannten Monaten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 620 Euro bzw. monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 110 Euro erhalten. Auch dieses Tarifergebnis soll auf die Bundesbesoldung und -versorgung übertragen werden.

Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen und von Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023) in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro. Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen werden die jeweiligen Beträge in Abhängigkeit von dem jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatz gewährt, wie dies auch bei in der Vergangenheit gewährten Einmalzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Fall war.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023) in Höhe von 620 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 110 Euro.

Zudem werden die Polizeizulage sowie die Zulagen für militärische Führungsfunktionen, für Soldatinnen und Soldaten als Kompaniefeldwebel, im maritimen Bereich, für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten im Einsatzdienst der Feuerwehr und für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte für ruhegehaltfähig erklärt. Dabei wird die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage in Anlehnung an den von 1990 bis 1998 geltenden Rechtszustand wiederhergestellt. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte sowie für Soldatinnen und Soldaten (mit vormaligem Anspruch auf diese Zulage), die bis zum Inkrafttreten der Regelung in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bei denen die Polizeizulage auf Grund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig war. Eine Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume ist nicht vorgesehen.

Auch werden die Befristungen dreier bis zum 31. Dezember 2023 geltender Stellenzulagen (Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 und Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 BBesG) bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

C. Alternativen

Es besteht keine Alternative zur Übertragung des Tarifergebnisses vom 22. April 2023.

Die Ausweitung der Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit auf solche im Besoldungsrecht des Bundes ausgewiesenen Stellenzulagen für Verwendungen, die keine bis in den Ruhestand nachwirkenden Belastungen aufweisen können, ist vor dem Hintergrund der hier angestrebten spezifischen Berücksichtigung der besonderen Belastungen des Dienstes nicht geboten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Zahlung des Inflationsausgleichs folgende finanziellen Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2023: 1 111 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2024: 2 384 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2025 (und folgende): 2 564 Millionen Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Verminderung der Erhöhung von Besoldung und Versorgung um 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2024 insgesamt weitere 54 Millionen Euro zugeführt.

Ungeachtet dessen sind auf Grund früherer Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze weitere Zuführungen zur Versorgungsrücklage zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt 2 Prozentpunkten gelten fort.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2023 bis 2027 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 389 Millionen Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse voraussichtlich um

durchschnittlich pro Jahr 490 Millionen Euro (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Zur Deckung der Mehrbelastungen, die durch die Gewährung der Sonderzahlungen (Inflationausgleich 2023) entstehen, können die haushaltsgesetzlichen Regelungen für flexibilisierte Ausgaben sowie die Regelungen zur Haushaltsführung 2023 genutzt werden. Die finanziellen Auswirkungen für die Haushaltsjahre ab 2024 werden Gegenstand der Aufstellungsverfahren sein.

Die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage führt für den Bundeshaushalt für das Jahr 2023 zu Mehrausgaben von 42,08 Millionen Euro, davon entfallen 17,5 Millionen Euro auf erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Millionen Euro auf Zuweisungen zum Versorgungsfonds, die jedoch nur anteilig für die Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelung anfallen. Im Jahr 2024 kommt es zu Mehrausgaben in Höhe von 40,83 Millionen Euro. Davon entfallen 18,55 Millionen Euro auf erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Millionen Euro auf Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes nach § 16 des Versorgungsrücklagegesetzes. In den Folgejahren entwickeln sich die mit der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage verbundenen Mehrausgaben wie folgt:

- Haushaltsjahr 2025: 44,33 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2026: 47,78 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2027: 51,43 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2028: 54,98 Millionen Euro.

Die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der o.g. anderen Stellenzulagen führt für den Bundeshaushalt ab dem Jahr 2023 zu voraussichtlichen jährlichen Mehrausgaben von insgesamt ca. 7 Millionen Euro.

Die Verlängerung der Befristung dreier Stellenzulagen (Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 und Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 BBesG) führt für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 26,5 Millionen Euro.

Die Verlängerung der Befristung Aufbauzulage für das Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten führt in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 1,6 Millionen Euro.

Die Mehrausgaben für die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage, der o.g. anderen Stellenzulagen und die Verlängerung der Befristung der Stellenzulagen sollen aus den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht nur im Hinblick auf die in § 69n Absatz 2 BeamtVG erforderliche Antragsstellung ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Dieser Erfüllungsaufwand ist einmalig und wird zeitlich im Umfang von 25 000 Stunden anfallen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich mit Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 79 200 Euro. Der erhebliche einmalige Erfüllungsaufwand ist abhängig von der Vielzahl der weitgehend manuell zu prüfenden Besoldungsakten und der Maßnahmen zur Vermeidung jahrelanger Feststellungsverfahren; er beträgt voraussichtlich rund 1,7 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die notwendigen Anpassungen der IT-Anwendungen beträgt rund 23 000 Euro. Sowohl der einmalige als auch der jährliche Erfüllungsaufwand entfallen vollständig auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie durch die Übertragung des TV Inflationausgleich entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen. Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(BBVAnpÄndG 2023/2024)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Bundesministergesetzes
- Artikel 4 Weitere Änderung des Bundesministergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre
- Artikel 6 Weitere Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts
- Artikel 8 Weitere Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts
- Artikel 9 Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
- Artikel 10 Weitere Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
- Artikel 11 Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes
- Artikel 12 Weitere Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten
- Artikel 14 Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes
- Artikel 15 Weitere Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes)
- Artikel 17 Weitere Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes)

- Artikel 18 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025
- Artikel 20 Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversicherungsrechts
- Artikel 22 Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung
- Artikel 23 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
- Artikel 24 Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung
- Artikel 25 Inkrafttreten
- Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 3) Grundgehalt
- Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 3) Familienzuschlag
- Anhang 3 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anhang 3 (zu Artikel 1 Nummer 3) Auslandszuschlag
- Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anwärtergrundbetrag
- Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 3) Zulagen

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. März 2024 gelten die Monatsbeträge der Anlagen IV, V, VIII und IX unter Berücksichtigung einer Erhöhung

1. des Grundgehaltes um 200 Euro und sodann um 5,3 Prozent,
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um 11,3 Prozent,
3. der Amtszulagen um 11,3 Prozent sowie
4. der Anwärtergrundbeträge um den Differenzbetrag zwischen den ab dem 1. April 2022 geltenden Monatsbeträgen und 52 Prozent der nach Nummer 1 ab dem 1. März 2024 für das jeweils niedrigste Eingangsamt der entsprechenden Laufbahngruppe geltenden Monatsbeträge des Grundgehalts.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2022“ durch die Wörter „dem 1. März 2024“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „um 1,8 Prozent“ durch die Wörter „um 200 Euro und sodann um 5,3 Prozent“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Monatsbeträge der Zonenstufen

- a) nach § 53 Absatz 2 Satz 1 um 160 Euro und sodann um 4,24 Prozent und
- b) nach § 53 Absatz 2 Satz 3 um 9,04 Prozent“.

c) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird-Beamten, Richtern und Soldaten für den Kalendermonat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro gewährt, wenn

- 1. das Dienstverhältnis am 1. Mai 2023 bestanden hat und
- 2. im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestanden hat.

(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamten, Richtern und Soldaten ferner für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro gewährt, wenn

- 1. das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und
- 2. in dem jeweiligen Kalendermonat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht.

(6) Anwärtern werden die Sonderzahlungen nach den Absätzen 4 und 5 jeweils zur Hälfte gewährt.

(7) Für die Sonderzahlungen nach den Absätzen 4 und 5 gelten bei Teilzeitbeschäftigung § 6 Absatz 1 und bei begrenzter Dienstfähigkeit § 6a Absatz 1 bis 4 entsprechend. Maßgebend sind jeweils

- 1. für die einmalige Sonderzahlung für den Kalendermonat Juni 2023 die Verhältnisse am 1. Mai 2023,
- 2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Juli 2023 bis Februar 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

(8) Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes stehen den Sonderzahlungen nach den Absätzen 4 und 5 gleich und werden jedem Berechtigten nur einmal gewährt.“

2. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Nach Vorbemerkung Nummer 3 wird folgende Vorbemerkung Nummer 3a eingefügt:

„3a. Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen

(1) Zulagen nach den Nummern 4, 4a, 9, 9a, 10 und 11 dieses Abschnitts gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte oder Soldat

1. mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder
2. mindestens zwei Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist und das Dienstverhältnis wegen Todes oder Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Beamte oder Soldat ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erlitten hat, beendet worden ist.

(2) Eine Stellenzulage nach Nummer 9 ist darüber hinaus ruhegehaltfähig wenn der Beamte oder Soldat mindestens zwei Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist und infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Beamte oder Soldat ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erlitten hat, nach amtsärztlicher Feststellung eine Polizeidiensttauglichkeit oder Feldjägersdiensttauglichkeit nicht mehr gegeben und aus diesem Grund ein Laufbahn- oder Verwendungswechsel erfolgt ist.

(3) Eine Stellenzulage nach Nummer 10 ist darüber hinaus ruhegehaltfähig, wenn der Beamte oder Soldat mindestens zwei Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist und infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Beamte oder Soldat ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erlitten hat, nach amtsärztlicher Feststellung eine Feuerwehrdiensttauglichkeit nicht mehr gegeben und aus diesem Grund ein Verwendungswechsel erfolgt ist.

(4) Der für die ruhegehaltfähige Zulage maßgebende Betrag ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der Stellenzulage geltenden Anlage IX. Die Konkurrenzvorschriften bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(5) Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] sind zu berücksichtigen. Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen auf Grund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht gewährt wurde.“

- b) In Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
 - c) In Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
 - d) In Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
3. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 20g des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 69m wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69n Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“.

b) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Erhöhung der Versorgungsbezüge“.

c) Die Angaben zu den §§ 72 bis 76 werden wie folgt gefasst:

„§ 72 Einmalige Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023

§§ 73 bis 76 (weggefallen)“.

2. Nach § 69m wird folgender § 69n eingefügt:

„§ 69n

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes gehört für diejenigen am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamten zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen,

1. deren Ruhestand nach dem 31. Dezember 2007 oder, sofern dem Ruhegehalt eine der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 zugrunde liegt, nach dem 31. Dezember 2010 begann, und
2. die bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen der Anlage I Vorbemerkung Nummer 3a des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt haben.

In den Fällen des § 81 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Nummer 1 nicht anzuwenden. Der als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigende Betrag der Stellenzulage ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der Stellenzulage geltenden Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] erfolgt nicht.

(2) Die Berücksichtigung der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes gemäß Absatz 1 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug erfolgt nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bei der für die

Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle einzureichen ist. Anträge, die bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden elften Kalendermonats] gestellt werden, gelten als zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung zum Beginn des Antragsmonats ein.“

3. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die

1. in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes und § 84 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie
2. den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden
 - a) Grundvergütungen,
 - b) Grundgehälter nach fortgeltenden oder früheren Besoldungsordnungen.

Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 und A 2.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die

1. den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Amtszulagen,
2. in § 84 Nummer 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile.

(3) Ab dem 1. März 2024 werden um 5,3 Prozent erhöht

1. den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, soweit sie nach einer auf Grund des § 33 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
2. der Überleitungsbetrag nach § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 3 sowie nach § 69g Absatz 2 Nummer 1 Satz 2.

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. März 2024 um 5,2 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).“
4. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den am 1. Mai 2023 vorhandenen Versorgungsempfängern für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1 240 Euro ergibt. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Abweichend davon wird den am 1. Mai 2023 vorhandenen Versorgungsempfängern im Sinne des § 71 Absatz 4 für den Monat Juni 2023 die einmalige Sonderzahlung gewährt in Höhe von

1. 744 Euro für Ruhegehaltsempfänger,
2. 446 Euro für Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen,
3. 149 Euro für Empfänger von Vollwaisengeld und
4. 88 Euro für Empfänger von Halbwaisengeld.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen ferner jeweils für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung neben ihren Versorgungsbezügen gewährt. Die Sonderzahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 220 Euro ergibt; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend davon wird den Versorgungsempfängern von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 71 Absatz 4 die monatliche Sonderzahlung jeweils für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 gewährt in Höhe von

1. 132 Euro für Ruhegehaltsempfänger,
2. 79 Euro für Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen,
3. 26 Euro für Empfänger von Vollwaisengeld und
4. 16 Euro für Empfänger von Halbwaisengeld.

(3) Die Sonderzahlung gilt nicht als Teil des Ruhegehaltes und bleibt bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht.

(4) Die Sonderzahlung wird jedem Versorgungsempfänger nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen mit einer entsprechenden Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes wird die Sonderzahlung mit der Maßgabe gewährt, dass

1. der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vorgeht,

2. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung sich die Sonderzahlung nach dem Ruhegehalt bemisst und neben dem Ruhegehalt gewährt wird sowie
3. im Übrigen der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vorgeht.

Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 2 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.“

Artikel 3

Änderung des Bundesministergesetzes

Dem § 11 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden den Mitgliedern der Bundesregierung in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes die folgenden Sonderzahlungen gewährt:

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesministergesetzes

§ 11 Absatz 5 des Bundesministergesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Dem § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden den Parlamentarischen Staatssekretären in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes die folgenden Sonderzahlungen gewährt:

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro und
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes die folgenden Sonderzahlungen gewährt:

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro und
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

§ 1 Absatz 1a des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Dem § 12 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I S. 1045) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden der oder dem Bundesbeauftragten in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes die folgenden Sonderzahlungen gewährt:

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

§ 12 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes

Nach § 9 Absatz 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 750, 757) wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden der oder dem Opferbeauftragten in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes die folgenden Sonderzahlungen gewährt:

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro.“

Artikel 12

Weitere Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes

§ 9 Absatz 1a des SED-Opferbeauftragtengesetzes, das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten

In § 10 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1241) wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Dem § 26g des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes die folgenden Sonderzahlungen gewährt:

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro.“

Artikel 15

Weitere Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

§ 26g Absatz 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes)

Nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 68 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden dem oder der Wehrbeauftragten in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes die folgenden Sonderzahlungen gewährt:

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro.“

Artikel 17

Weitere Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes)

§ 18 Absatz 1a des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, das zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 89b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 89c Sonderzahlungen zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023“.

- b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 107b Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“.

2. Nach § 89b wird folgender § 89c eingefügt:

„§ 89c

Sonderzahlungen zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023

Auf die früheren Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen ist § 72 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

3. Folgender § 107b wird angefügt:

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes gehört für diejenigen am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] vorhandenen Soldaten im Ruhestand zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen,

1. deren Ruhestand nach dem 31. Dezember 2007 oder, sofern dem Ruhegehalt eine der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 zugrunde liegt, nach dem 31. Dezember 2010 begann, und
2. die bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen der Anlage I Vorbemerkung Nummer 3a des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt haben.

In den Fällen des § 81 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Nummer 1 nicht anzuwenden. Der als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigende Betrag der Stellenzulage ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der Stellenzulage geltenden Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] erfolgt nicht.

(2) Die Berücksichtigung der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes gemäß Absatz 1 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug erfolgt nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle einzureichen ist. Anträge, die bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden elften Kalendermonats] gestellt werden, gelten als zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung zum Beginn des Antragsmonats ein.“

Artikel 19

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 133 Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“.

2. Folgender § 133 wird angefügt:

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes gehört für diejenigen am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] vorhandenen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen,

1. deren Ruhestand nach dem 31. Dezember 2007 oder, sofern dem Ruhegehalt eine der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 zugrunde liegt, nach dem 31. Dezember 2010 begann, und
2. die bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen der Anlage I Vorbemerkung Nummer 3a des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt haben.

In den Fällen des § 81 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Nummer 1 nicht anzuwenden. Der als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigende Betrag der Stellenzulage ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der Stellenzulage geltenden Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] erfolgt nicht.

(2) Die Berücksichtigung der Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes gemäß Absatz 1 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug erfolgt nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle einzureichen ist. Anträge, die bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden elften Kalendermonats] gestellt werden, gelten als zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes] gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung zum Beginn des Antragsmonats ein.“

Artikel 20

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158), das zuletzt durch Artikel 19a des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 18 und 19 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 18 (weggefallen)
 - § 19 Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023“.
2. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „um denselben Prozentsatz“ durch die Angabe „im gleichen Umfang“ ersetzt.

3. § 18 wird aufgehoben.
4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden die folgenden Sonderzahlungen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 gewährt:

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro.

(2) Die Sonderzahlung für den Monat Juni 2023 wird nur gewährt, wenn

1. das Wehrdienstverhältnis am 1. Mai 2023 bestanden hat und
2. mindestens an einem Tag im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 ein Anspruch auf Wehrsold bestanden hat.

(3) Die Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 werden nur gewährt, wenn

1. das Wehrdienstverhältnis in dem jeweiligen Monat besteht und
2. mindestens an einem Tag in dem jeweiligen Monat ein Anspruch auf Wehrsold besteht.

(4) § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Maßgebend sind jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung für den Monat Juni 2023 die Verhältnisse am 1. Mai 2023,
2. für die Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats.

(5) Den Sonderzahlungen nach Absatz 1 stehen entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes gleich und werden jedem Berechtigten nur einmal gewährt.“

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Artikel 69 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 69m“ wird durch die Angabe „§ 69n“ ersetzt.
 - b) In der Inhaltsübersicht zu § 69n wird die Angabe „§ 69n“ durch die Angabe „§ 69o“ ersetzt.
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Nach“ wird die Angabe „§ 69m“ durch die Angabe „§ 69n“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „folgender“ wird die Angabe „§ 69n“ durch die Angabe „§ 69o“ ersetzt.
 - c) In § 69n wird in der Paragraphenüberschrift die Angabe „§ 69n“ durch die Angabe „§ 69o“ ersetzt.
3. Nummer 8 wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „13,85 Euro“ durch die Angabe „15,42 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „16,37 Euro“ durch die Angabe „18,22 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „22,49 Euro“ durch die Angabe „25,03 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „30,96 Euro“ durch die Angabe „34,46 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „30,76 Euro“ durch die Angabe „34,24 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „35,94 Euro“ durch die Angabe „40,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „5,67 Euro“ durch die Angabe „6,31 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1,34 Euro“ durch die Angabe „1,49 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2,67 Euro“ durch die Angabe „2,97 Euro“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „3,88 Euro“ durch die Angabe „4,35 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „16,08 Euro“ durch die Angabe „18,01 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „19,52 Euro“ durch die Angabe „21,86 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „24,25 Euro“ durch die Angabe „27,16 Euro“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 4 wird die Angabe „31,24 Euro“ durch die Angabe „34,99 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „6,24 Euro“ durch die Angabe „6,99 Euro“ ersetzt.
3. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „823,95 Euro“ durch die Angabe „922,82 Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „13,85 Euro“ durch die Angabe „15,42 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „16,37 Euro“ durch die Angabe „18,22 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „22,49 Euro“ durch die Angabe „25,03 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „30,96 Euro“ durch die Angabe „34,46 Euro“ ersetzt.

Artikel 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 sowie Artikel 18 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Die Artikel 22 bis 24 treten am 1. März 2024 in Kraft.

(4) Die Artikel 4, 6, 8, 10, 12, 15, 17 und 19 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 3)**

**Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)**

Gültig ab 1. März 2024

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 706,99	2 763,31	2 819,66	2 865,01	2 910,36	2 955,72	3 001,08	3 046,42
A 4	2 759,23	2 826,55	2 893,88	2 947,47	3 001,08	3 054,68	3 108,26	3 157,76
A 5	2 778,44	2 862,26	2 929,59	2 995,58	3 061,57	3 128,91	3 194,84	3 259,46
A 6	2 833,40	2 931,00	3 029,92	3 105,51	3 183,86	3 259,46	3 343,26	3 416,11
A 7	2 963,97	3 050,57	3 164,65	3 281,42	3 395,49	3 510,94	3 597,53	3 684,10
A 8	3 123,39	3 227,85	3 374,87	3 523,33	3 671,73	3 774,80	3 879,24	3 982,32
A 9	3 354,26	3 457,34	3 619,52	3 784,42	3 946,56	4 056,80	4 171,47	4 283,30
A 10	3 575,51	3 717,07	3 921,86	4 127,55	4 337,08	4 482,89	4 628,67	4 774,53
A 11	4 056,80	4 273,37	4 488,54	4 705,13	4 853,76	5 002,40	5 151,04	5 299,72
A 12	4 334,26	4 590,49	4 848,12	5 104,32	5 282,70	5 458,23	5 635,18	5 814,97
A 13	5 046,30	5 286,94	5 526,17	5 766,83	5 932,45	6 099,51	6 265,11	6 427,89
A 14	5 183,60	5 493,61	5 805,05	6 115,06	6 328,80	6 544,01	6 757,73	6 972,92
A 15	6 289,17	6 569,48	6 783,22	6 997,00	7 210,74	7 423,08	7 635,43	7 846,32
A 16	6 916,29	7 241,90	7 488,19	7 734,52	7 979,41	8 227,16	8 473,46	8 716,97

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
- für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten

um 25,15 Euro.

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
- für Offiziere

um 10,97 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 846,32
B 2	9 080,76
B 3	9 603,10
B 4	10 149,51
B 5	10 776,64
B 6	11 372,63
B 7	11 947,35
B 8	12 548,95
B 9	13 294,99
B 10	15 612,33
B 11	16 084,36

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	5 524,76		
W 2	6 812,67	7 201,04	7 589,39
W 3	7 589,39	8 107,20	8 625,02

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	6 086,73	6 388,29	6 688,40	7 098,93	7 512,25	7 924,21	8 337,58	8 750,94
R 3	9 603,10							
R 5	10 776,64							
R 6	11 372,63							
R 7	11 947,35							
R 8	12 548,95							
R 9	13 294,99							
R 10	16 084,36							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

**Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)**

**Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)**

Gültig ab 1. März 2024

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
171,28	317,66

Der Familienzuschlag erhöht sich

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 146,38 Euro,
- für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 456,06 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes

Für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. für das erste zu berücksichtigende Kind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 5,37 Euro,
2. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 26,84 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 144,27 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 153,15 Euro

**Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 3)**

**Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. März 2024**

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	ab											
	2 787,42	3 113,27	3 483,48	3 904,11	4 392,15	4 951,51	5 587,11	6 309,25	7 129,78	8 062,10	9 121,42	10 324,99	11 692,56	13 246,45	13 246,46
Zonen- stufe															
1	1 019,70	1 090,98	1 167,46	1 253,00	1 345,05	1 447,42	1 558,88	1 682,05	1 818,15	1 969,79	2 135,71	2 205,71	2 279,57	2 358,66	2 442,93
2	1 115,58	1 192,06	1 275,04	1 365,77	1 465,59	1 575,78	1 695,02	1 827,23	1 972,42	2 133,09	2 309,40	2 389,75	2 475,32	2 566,04	2 663,26
3	1 210,23	1 293,19	1 382,61	1 479,83	1 587,44	1 704,08	1 832,41	1 972,42	2 126,64	2 296,43	2 481,83	2 573,84	2 671,05	2 774,74	2 883,61
4	1 304,83	1 394,29	1 490,22	1 593,91	1 707,95	1 832,41	1 968,50	2 117,55	2 280,89	2 459,76	2 655,47	2 757,90	2 866,79	2 982,14	3 103,95
5	1 400,78	1 495,41	1 597,81	1 707,95	1 828,52	1 960,72	2 104,61	2 261,46	2 433,84	2 623,08	2 829,18	2 941,97	3 062,50	3 189,53	3 325,61
6	1 495,41	1 596,53	1 704,08	1 822,04	1 950,36	2 089,06	2 240,70	2 406,61	2 588,09	2 786,39	3 002,86	3 126,00	3 258,25	3 396,94	3 546,01
7	1 591,32	1 697,61	1 811,67	1 936,07	2 070,92	2 217,38	2 378,10	2 551,80	2 742,33	2 949,72	3 176,57	3 311,37	3 453,95	3 605,61	3 766,34
8	1 685,93	1 798,71	1 919,28	2 050,20	2 191,44	2 345,68	2 514,24	2 696,98	2 895,29	3 113,03	3 350,25	3 495,43	3 649,67	3 813,01	3 986,68
9	1 781,82	1 899,82	2 026,82	2 164,22	2 313,30	2 475,32	2 650,30	2 842,15	3 049,51	3 276,38	3 523,93	3 679,48	3 845,40	4 020,37	4 207,04
10	1 876,46	2 000,91	2 134,41	2 278,28	2 433,84	2 603,65	2 786,39	2 986,03	3 203,76	3 439,71	3 696,35	3 863,55	4 039,83	4 227,78	4 427,40
11	1 971,13	2 102,00	2 240,70	2 392,36	2 555,67	2 731,95	2 923,82	3 131,21	3 356,75	3 602,99	3 870,05	4 047,63	4 235,54	4 436,49	4 649,06
12	2 067,02	2 203,09	2 348,32	2 506,42	2 676,21	2 860,29	3 059,90	3 276,38	3 510,97	3 766,34	4 043,73	4 231,66	4 431,26	4 643,87	4 869,40
13	2 161,66	2 304,20	2 455,84	2 619,21	2 796,78	2 988,62	3 196,03	3 421,55	3 665,23	3 929,66	4 217,39	4 415,74	4 627,02	4 851,23	5 089,78
14	2 257,56	2 405,31	2 563,46	2 733,26	2 918,62	3 116,93	3 332,10	3 565,40	3 818,21	4 092,99	4 391,11	4 599,79	4 822,75	5 058,65	5 310,10
15	2 352,18	2 506,42	2 669,77	2 847,31	3 039,17	3 245,26	3 469,50	3 710,61	3 972,45	4 256,33	4 564,79	4 785,15	5 018,44	5 267,36	5 530,45
16	2 446,79	2 607,54	2 777,32	2 961,40	3 159,71	3 374,90	3 605,61	3 855,75	4 126,66	4 419,62	4 737,20	4 969,19	5 214,20	5 474,72	5 750,83
17	2 542,73	2 708,63	2 884,91	3 075,44	3 281,56	3 503,20	3 741,71	4 000,93	4 280,94	4 582,94	4 910,88	5 153,28	5 409,90	5 682,12	5 972,47
18	2 637,36	2 808,42	2 992,49	3 189,53	3 402,09	3 631,52	3 879,09	4 146,11	4 433,88	4 746,25	5 084,58	5 337,33	5 605,65	5 890,81	6 192,84
19	2 733,26	2 909,55	3 100,08	3 303,61	3 522,62	3 759,85	4 015,20	4 290,01	4 588,15	4 909,60	5 258,29	5 521,37	5 801,37	6 098,23	6 413,18
20	2 827,87	3 010,63	3 206,35	3 417,66	3 644,49	3 888,17	4 151,30	4 435,17	4 742,39	5 072,90	5 431,96	5 705,46	5 997,09	6 305,58	6 633,53

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	172,20
2	189,82
3	207,46
4	225,06
5	244,06
6	261,67
7	279,31
8	296,95
9	314,54
10	332,20
11	349,84
12	367,44
13	385,07
14	402,71
15	420,32
16	437,97
17	455,61
18	473,21
19	492,17
20	509,81

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. März 2024

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfachen Dienstes	1 407,63
des mittleren Dienstes	1 473,37
des gehobenen Dienstes	1 744,22
des höheren Dienstes	2 624,08

**Anhang 5
(zu Artikel 1 Nummer 3)**

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. März 2024

Zulagen

– in der Reihenfolge der Fundstellen im Gesetz–

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Mannschaften Unteroffiziere Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Unteroffiziere Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Offiziere Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
13	Nummer 5a		
14	Absatz 1		
15	Nummer 1		
16	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
17		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ohne Radarleit-Jagdlizenz Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00
50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		– A 3 bis A 5	120,00
63		– A 6 bis A 9	160,00
64		– A 10 bis A 13	200,00
65		– A 14 und höher	240,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3

66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen		
67		– A 3 bis A 5	85,00	
68		– A 6 bis A 9	110,00	
69		– A 10 bis A 13	125,00	
70		– A 14 und höher	140,00	
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von		
72		– einem Jahr	95,00	
73		– zwei Jahren	228,00	
74	Nummer 9a			
75	Absatz 1			
76	Nummer 1		350,00	
77	Nummer 2		700,00	
78	Nummer 3		225,00	
79	Absatz 3			
80	Nummer 1		136,00	
81	Nummer 2 und 3		76,00	
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von		
83		– einem Jahr	95,00	
84		– zwei Jahren	190,00	
85	Nummer 11			
86	Absatz 1			
87	Nummer 1		415,00	
88	Nummer 2		615,00	
89	Absatz 3		220,00	
90	Nummer 12		55,00	
91	Nummer 13			
92		Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93			Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen		
95		– A 6 bis A 9	200,00	
96		– A 10 bis A 13	210,00	
97		– A 14 bis A 16	220,00	
98	Nummer 14		35,00	
99	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen		
100		– A 3 bis A 5	70,00	
101		– A 6 bis A 9	90,00	
102		– A 10 bis A 13	110,00	

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
103		– A 14 und höher	140,00

104	Nummer 16	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105		– A 3 bis A 5	150,00
106		– A 6 bis A 9	200,00
107		– A 10 bis A 13	250,00
108		– A 14 und höher	300,00
109	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppen	
110		– A 3 bis A 5	96,00
111		– A 6 bis A 9	128,00
112		– A 10 bis A 13	160,00
113		– A 14 und höher	192,00
114	Nummer 18	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115		– A 3 bis A 5	96,00
116		– A 6 bis A 9	128,00
117		– A 10 bis A 13	160,00
118		– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19	Beamte der Besoldungsgruppen	
120		– A 3 bis A 5	20,00
121		– A 6 bis A 9	40,00
122		– A 10 bis A 13	60,00
123		– A 14 und höher	80,00
124	Amtszulagen		
125	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
126	A 3	1	49,73
127		2	91,73
128		3	46,31
129	A 4	1	49,73
130		2	91,73
131		4	9,99
132	A 5	1	49,73
133		3	91,73
134	A 6	2, 5	49,73
135	A 7	5	61,76
136	A 8	1	79,56
137	A 9	1	370,22

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
138	A 13	1		376,24
139		7		171,97
140	A 14	5		257,95
141	A 15	3		343,91
142		8		257,95
143	A 16	6		288,47
144	B 10	1		596,09
145	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
146	Stellenzulage			
147	Vorbemerkung			
148	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen		
149		– R 2 und R 3		400,00
150		– R 5 bis R 7		470,00
151		– R 8 und höher		540,00
152	Amtszulagen			
153	Besoldungsgruppe	Fußnote		
154	R 2	1		285,20
155	R 7	1		424,12
156	R 8	1		570,28

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf verfolgt drei Ziele:

1. Die Amts-, Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. April 2022 durch das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444) angepasst worden.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 14 Absatz 1 BBesG und § 70 des BeamtVG entsprechend werden die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst des Bundes vom 22. April 2023 anzupassen. Dazu soll das Ergebnis der Tarifverhandlungen im Jahr 2024 zeit- und wirkungsgleich übertragen werden. Eine Übertragung der Mindestbeträge aus dem Tarifabschluss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Bestandteil dieses Gesetzes.

Die Tarifvertragsparteien haben am 22. April 2023 den Tarifvertrag über einen Inflationsausgleich (TV Inflationsausgleich) geschlossen, der für die Tarifbeschäftigten im Monat Juni 2023 die Gewährung einer Sonderzahlung in Höhe von einmalig 1 240 Euro, für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes einmalig 620 Euro, sowie monatlich für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 für die Tarifbeschäftigten 220 Euro und für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes 110 Euro vorsieht.

Der Entwurf sieht vor, diesen einmaligen Inflationsausgleich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie auf Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen zum selben Zeitpunkt wie im Tarifvertrag vorgesehen zu übertragen.

2. Kontroverse Diskussionen über gesellschaftspolitische Themen führen immer wieder auch zu gewalttätig ausgetragenen Konflikten. Diese Gewalt richtet sich regelmäßig gerade auch gegen diejenigen, die von Amts wegen mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beauftragt sind. Dies bleibt für die Betroffenen oftmals auch langfristig nicht folgenlos. Die damit verbundenen Belastungen wirken vielmehr auf die Zeit nach Beendigung des aktiven Dienstes nach, ohne dass dies bisher bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angemessen berücksichtigt würde.

Vor diesem Hintergrund sind die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage und das Bekenntnis zur finanziellen Sicherstellung dieses Vorhabens Bestandteil des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien für die laufende Legislaturperiode.

Bei der Polizeizulage handelt es sich um eine von insgesamt 23 im Besoldungsrecht des Bundes ausgewiesenen Stellenzulagen. Stellenzulagen stellen besoldungsrechtlich einen pauschalen Ausgleich dafür dar, dass Funktionen in bestimmten

Verwaltungsbereichen mit höheren Anforderungen an die jeweiligen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber verbunden sind als in anderen Bereichen, ohne dass diese höheren Anforderungen eine generelle Hebung dieser Funktionen in eine höhere Besoldungsgruppe rechtfertigen würden.

Anspruch auf die Polizeizulage haben Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei beim Deutschen Bundestag), Feldjägerinnen und Feldjäger der Bundeswehr und Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung in gesetzlich und durch Verwaltungsvorschriften bestimmten Bereichen.

Die Polizeizulage war – wie andere Stellenzulagen auch – von 1990 bis 1998 ruhegehaltfähig. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde u.a. die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen grundsätzlich aufgehoben. Ruhegehaltfähig sollten nur noch solche Dienstbezüge sein, die der Dienstherr der Beamtin bzw. dem Beamten aus seiner Verpflichtung zu einer amtsangemessenen Alimentation (Artikel 33 Absatz 5 GG) heraus schuldet. Hierzu gehören Stellenzulagen nicht. Unter Berücksichtigung entsprechender Übergangsregelungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungsreformgesetzes 1998 vorhandene Beamtinnen und Beamte bzw. Soldatinnen und Soldaten endete die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage mit Ablauf des Jahres 2007, für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 mit Ablauf des Jahres 2010.

3. Mit den Belastungen vollzugspolizeilicher Aufgaben vergleichbare Belastungen, die bis in den Ruhestand nachwirken können, bestehen auch für Verwendungen im Bereich der Zulagen für militärische Führungsfunktionen, für Soldatinnen und Soldaten als Kompaniefeldwebel, im maritimen Bereich, für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten im Einsatzdienst der Feuerwehr und für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte. Diesen Verwendungen liegen erhebliche physische und zum Teil auch psychische Belastungen zu Grunde, sowohl durch die Besonderheiten des militärischen Dienstes wie auch des Dienstes in der Feuerwehr und im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die bis in den Ruhestand nachwirken können. Daher ist die Ruhegehaltfähigkeit für die vorgenannten Stellenzulagen vorzusehen.
4. Die Stellenzulagen für Kommandantinnen und Kommandanten, Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmedizinerinnen und Rettungsmediziner oder als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte (Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Vorbemerkung Nummer 8c und Vorbemerkung Nummer 11 des BBesG) sind derzeit bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Der Entwurf sieht vor, die Befristung dieser Stellenzulagen um weitere vier Jahre zu verlängern.

Die erneute Befristung erfolgt vor dem Hintergrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA) vom 14. Februar 2020, mit dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgefordert wurde, unter Einbeziehung der Ressorts das Zulagenwesen mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung und Bereinigung zu überprüfen. Im Rahmen dieses noch länger andauernden Überprüfungsprozesses werden insbesondere auch diese Stellenzulagen zu überprüfen sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Amts- und Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen und die Grundgehaltsspannen beim Auslandszuschlag werden ausgehend vom Ergebnis der Tarifverhandlungen angehoben, und zwar um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro und anschließend um 5,3 Prozent ab dem 1. März 2024. Die Erhöhung ist bereits um 0,2 Prozentpunkte (§ 14a Absatz 1 und 2 Satz 1 BBesG) vermindert. Nach § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG werden die ersparten Beträge der Versorgungsrücklage zugeführt. Der gegenüber dem Tarifabschluss geringere Erhöhungssatz zum 1. März 2024 führt zu einer weiteren dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus. Für die dynamischen Besoldungsbestandteile (z. B. Familienzuschlag und Amtszulagen) werden in Anlehnung an den Tarifvertrag 11,3 Prozent erhöht. Die Monatsbeträge der Zonenstufen des Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 2 Satz 1 BBesG werden um einen Sockelbetrag in Höhe von 160 Euro sowie zusätzlich um 4,24 Prozent und die Monatsbeträge der Zonenstufen des Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 2 Satz 3 BBesG um 9,04 Prozent linear erhöht.

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend den Grundgehältern für die Besoldung erhöht.

Die Anwärtergrundbeträge werden neu festgelegt, um das im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) festgelegte Verhältnis zwischen dem Anwärtergrundbetrag und der Eingangsbesoldung der jeweiligen Laufbahngruppe wiederherzustellen.

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten im Jahr 2023 eine einmalige Zahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 220 Euro. Es handelt sich um Zahlungen im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten im Juni 2023 eine einmalige Zahlung in Höhe von 1 240 Euro in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatlich jeweils in Höhe von 220 Euro ebenfalls in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes. Es handelt sich um Zahlungen im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten im Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 620 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 110 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen auf Grundlage eines gesetzlich ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses erhalten im Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 220 Euro.

Wehrsoldempfängerinnen und Wehrsoldempfänger erhalten – entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Zuordnung – eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 220 Euro.

Die Polizeizulage sowie die Zulagen für militärische Führungsfunktionen, für Soldatinnen und Soldaten als Kompaniefeldwebel, im maritimen Bereich, für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten im Einsatzdienst der Feuerwehr und für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte werden für ruhegehaltfähig erklärt. Dabei soll die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage in Anlehnung an den früher geltenden Rechtszustand wiederhergestellt werden. Ab Inkrafttreten der entsprechenden Regelung soll die Ruhegehaltfähigkeit auf Antrag auch für die Personen gelten, die bis zu diesem Zeitpunkt in den

Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bei denen die Polizeizulage auf Grund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig war. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der Versorgungsbezüge der von der Regelung Betroffenen. Eine Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume ist nicht vorgesehen.

Die Befristungen der Stellenzulagen für Kommandantinnen und Kommandanten, Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmedizinerinnen und Rettungsmediziner oder als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte (Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Vorbemerkung Nummer 8c bzw. Vorbemerkung Nummer 11 des BBesG) werden jeweils um weitere vier Jahre verlängert.

III. Alternativen

Die Gleichstellung der anderen im Besoldungsrecht des Bundes ausgewiesenen Stellenzulagen ohne bis in den Ruhestand nachwirkenden Belastungen mit den in diesem Entwurf aufgeführten Stellenzulagen hinsichtlich ihrer Ruhegehaltfähigkeit ist im Hinblick auf die hier angestrebte spezifische Berücksichtigung der besonderen Belastungen des Dienstes nicht geboten.

Ansonsten keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Zu den nach Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt insbesondere das Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

1. Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 sowie 2 BvL 8/17

Mit seinen o.g. Beschlüssen formt das BVerfG den Artikel 33 Absatz 5 GG als verfassungsrechtlichen Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu messen sind, weiter aus. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Auf Grund ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters sind die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums dabei nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten. Somit ist auch das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete und für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter maßgebliche Alimentationsprinzip unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet

Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung im Zusammenhang mit dem begründeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis betroffen ist.

Das Alimentationsprinzip wird dabei von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen einen nach ihrem Dienst-rang sowie der Verantwortung und Bedeutung des übertragenen Amtes angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der Bemessung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG daneben die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des Lebensstandards der Allgemeinheit zu berücksichtigen, um so den Bezug der Besoldung sowohl zur Einkommens- und Ausgabesituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, herzustellen.

Die prägenden Strukturmerkmale des Berufsbeamtentums stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind eng aufeinander bezogen. Die Besoldung stellt in diesem Zusammenhang kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist vielmehr ein "Korrelat" des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Richter- und Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit – grundsätzlich auf Lebenszeit – die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und gemäß nach den jeweiligen Anforderungen die Dienstpflichten nach Kräften zu erfüllen. Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot, während diese umgekehrt eine gerichtliche Kontrolle der Alimentation erfordern. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG genießen.

2. Orientierungsrahmen des BVerfG

Nach den Vorgaben des BVerfG werden im Rahmen dieser Gesamtschau in einer ersten Prüfstufe die aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Anforderungen an eine verfassungskonforme Alimentationsstruktur und -höhe in Beziehung zu volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern gesetzt, um einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen zu ermitteln. Hierzu eignen sich – so das BVerfG – fünf Parameter, welche in seiner jüngsten Rechtsprechung zur Alimentation angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 28 ff., vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –, Rn. 76 ff. und vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, Rn. 97 ff.). Drei dieser Parameter beruhen auf einem Vergleich der jeweils 15-jährigen Entwicklung der Besoldung mit der entsprechenden Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (des Bundes), der Nominallöhne (bundesweit) sowie der Verbraucherpreise (ebenfalls bundesweit). Hier deutet jeweils ein Zurückbleiben von 5 Prozent oder mehr auf eine Unteralimentation hin. Die beiden übrigen Parameter betreffen den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um 10 oder mehr Prozent (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf, sowie die durchschnittliche Besoldungshöhe im Bund und in den Ländern, bei der eine negative Abweichung von ebenfalls 10 Prozent oder mehr einen Verfassungsverstoß nahelegt.

Sind mindestens drei dieser fünf Parameter verletzt, besteht die Vermutung für eine Verletzung des Artikels 33 Absatz 5 GG, die im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter verletzt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

3. Erste Prüfungsstufe - Verhältnis zwischen Besoldungsindex und Tarif-, Nominallohn- und Verbraucherpreisindex

Das BVerfG hat für die Berechnung von Abweichungen des Besoldungsindex von den im Rahmen der Prüfung der ersten drei Parameter jeweils zu vergleichenden Indizes folgende Berechnungsformel entwickelt.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifentgelte, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex $(100 + x)$ einerseits und der Besoldungsentwicklung $(100 + y)$ andererseits stellt sich in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

$$\frac{(100 + x) - (100 + y)}{(100 + y)} \times 100 = \text{Abweichung in Prozent.}$$

a) Tariflohnindex

Bezugsrahmen für die Amtsangemessenheit der Alimentation sind nach der Prüfungsreihenfolge des BVerfG zunächst die Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dabei kommt den Tarifabschlüssen für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) als ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bundes besondere Bedeutung zu. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber – auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung – von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, doch steht eine Abkopplung der Bezüge der Amtsträger im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse. Dies ist nach Auffassung des BVerfG in der Regel dann der Fall, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Ausgehend vom jeweils zu untersuchenden Kalenderjahr ist die Betrachtung dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken, um einerseits zufällige Ausschläge aufzufangen und andererseits eine methodische Vergleichbarkeit noch zu gewährleisten.

b) Nominallohnindex

Das BVerfG sieht eine Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Form, dass die Besoldung zu der Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung in Bezug gesetzt wird. Zur Orientierung eignet sich insoweit der Nominallohnindex, der ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Dieser Index misst die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer. Er ist weitgehend repräsentativ für die Verdienstentwicklung und bildet sie transparent, exakt, zeitnah und in regelmäßigen Zeitabständen ab. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung bei

Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

c) Verbraucherpreisindex

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist nach Ansicht des BVerfG ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation. Der Verbraucherpreisindex bemisst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen wie beispielsweise Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten oder Reisen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber hat bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen, dass diese dem Besoldungsempfänger über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen muss und das Gehalt nicht infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird. Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Situation ist der Entwicklung seines Einkommens die allgemeine Preisentwicklung anhand des Verbraucherpreisindex gegenüberzustellen. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

In der folgenden Tabelle sind die Gegenüberstellung der Entwicklung der Bundesbesoldung im Vergleich zu den Tarifentgelten im öffentlichen Dienst des Bundes, dem Nominallohnindex sowie dem Verbraucherpreisindex rückwirkend für die vergangenen 15 Jahre dargestellt.

Jahr	Besoldung		Tarifentgelte im ö. D.		Nominallohnindex		Verbraucherpreisindex	
	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index
2007		100,00		100,00		100,00		100,00
2008	3,10%	103,10	3,10%	103,10	3,00%	103,00	2,60%	102,60
2009	2,80%	105,99	2,80%	105,99	0,20%	103,21	0,30%	102,91
2010	1,20%	107,26	1,20%	107,26	2,60%	105,89	1,10%	104,04
2011	0,90%	108,22	1,10%	108,44	3,30%	109,38	2,10%	106,22
2012	5,80%	114,50	3,50%	112,23	2,50%	112,12	2,00%	108,35
2013	2,40%	117,25	2,80%	115,38	1,40%	113,69	1,40%	109,87
2014	2,80%	120,53	3,00%	118,84	2,70%	116,76	1,00%	110,96
2015	2,20%	123,18	2,40%	121,69	2,70%	119,91	0,50%	111,52
2016	2,20%	125,89	2,40%	124,61	2,30%	122,67	0,50%	112,08
2017	2,35%	128,85	2,35%	127,54	2,50%	125,73	1,50%	113,76

2018	2,99%	132,70	3,19%	131,61	3,10%	129,63	1,80%	115,81
2019	3,09%	136,81	3,09%	135,67	2,60%	133,00	1,40%	117,43
2020	1,06%	138,26	1,06%	137,11	-0,70%	132,07	0,50%	118,01
2021	1,20%	139,91	1,40%	139,03	3,10%	136,17	3,10%	121,67
2022	1,80%	142,43	1,80%	141,53	2,30%	139,30	7,90%	131,28
jeweilige Abweichung zur Besoldung				-0,65		-2,27		-8,06

d) systeminterner Besoldungsvergleich

Der vierte Parameter ergibt sich nach Ansicht des BVerfG aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Die Amtsangemessenheit der Alimentation bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Eine dem jeweiligen Amt angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann nach Ansicht des BVerfG in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt:

aa) Entwicklung der Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar und steht in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45 unter Verweis auf seinen Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –). Dies zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –, Rn. 77). Von einer Überschreitung des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist allerdings nicht erst bei einer deutlichen Verringerung bzw. Einebnung der Abstände auszugehen. Ein Indiz für einen möglichen Verfassungsverstoß liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände zweier zu vergleichender Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 Prozent abgeschmolzen wurden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45). Maßgebend ist insoweit das jeweilige Endgrundgehalt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 140 in Verbindung mit OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Oktober 2016 – OVG 4 B 37.12 Rn. 107 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u.a. Rn. 151, 155, 164).

Der Gesetzgeber hat damit insbesondere die Freiheit, eine von ihm für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung zu bewerkstelligen; anderenfalls würde eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand versteinern (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –, Rn. 86). Dabei kann er grundsätzlich auch soziale Belange und sozialpolitische Aspekte mit in den Blick nehmen. Jedenfalls hat das BVerfG die Berücksichtigung besonderer sozialer Belange bzw. sozialpolitischer Aspekte wie etwa die

unterschiedlich große finanzielle Leistungsfähigkeit bestimmter Besoldungsgruppen, nicht von vornherein verworfen (a.a.O., Rn. 99).

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich, auch über einen längeren Zeitraum betrachtet, in der Bundesbesoldung nur geringfügig verändert. Auf die Darstellung in der Gesetzesbegründung zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 auf BT-Drucksache 18/9533, S. 35, wird verwiesen. Die nachfolgenden Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG 2018/2019/2020 auf BT-Drucksache 19/4116 und BBVAnpÄndG 2021/2022 auf BT-Drucksache 19/28677) haben die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht verändert.

Die mit diesem Gesetz unter anderem vorgesehene Übertragung des tarifvertraglich vereinbarten Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro einheitlich auf alle Besoldungsgruppen begünstigt Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen gegenüber Beamtinnen und Beamten in höheren Besoldungsgruppen und verändert die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen. Der im Ergebnis abstandsmindernden Wirkung des Sockelbetrages ist sich die Bundesregierung sehr wohl bewusst. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation einer andauernd historisch hohen Inflation, die insbesondere Beamtinnen und Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen in besonderer Weise belastet, hält sie die einmalige Übertragung dieses Teils der Tarifeinigung vom 22. April 2023 allerdings dienstrechtspolitisch für geboten. Sie dient im Zusammenwirken mit den nach diesem Gesetz ebenfalls für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe zu gewährenden Sonderzahlungen (zum Inflationsausgleich) insbesondere dazu, inflationsbedingte Kaufkraftverluste bei den besonders betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in unteren und mittleren Besoldungsgruppen hinreichend abzufedern. Dabei wird der vom Bundesverfassungsgericht als maximal zulässig angesehene Wert für das Abschmelzen der Abstände (zehn Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) nicht erreicht, selbst wenn man nicht auf die Abstände bei den Endgrundgehältern abstellt, sondern den in der Tabelle der Besoldungsordnung A ausgewiesenen geringsten Abstand von der Besoldungsgruppe A 4 zur Besoldungsgruppe A 5 jeweils Stufe 1 zugrunde legt. Überdies hält die Bundesregierung die Übertragung des Sockelbetrags in der gegenwärtigen besonderen Ausnahmesituation insbesondere auch deshalb für geboten, weil die gleichzeitig mit der Implementierung des Sockelbetrages vorgesehene lineare Anhebung der Grundgehälter zum 1. März 2024 um 5,3 Prozent einheitlich für alle Besoldungsgruppen die Bezüge in den höheren Besoldungsgruppen nominal stärker erhöht als in den unteren Besoldungsgruppen und ihr insoweit eine ausgleichende Wirkung zukommt.

In der folgenden Tabelle ist die prozentuale Veränderung der relativen Abstände zwischen den jeweiligen Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A im Zeitraum 2019 bis 2024 dargestellt.

Veränderung relativer Abstand in Prozent								
BesGr	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3								
A 4	-7,78	-7,61	-7,48	-7,34	-7,22	-7,13	-7,02	-6,91
A 5	-7,64	-7,45	-7,25	-7,13	-7,02	-6,90	-6,79	-6,67
A 6	-7,58	-7,37	-7,19	-7,03	-6,88	-6,72	-6,59	-6,47
A 7	-7,43	-7,17	-6,95	-6,78	-6,62	-6,46	-6,30	-6,17
A 8	-7,11	-6,91	-6,66	-6,42	-6,20	-6,00	-5,86	-5,72
A 9	-6,74	-6,52	-6,24	-5,98	-5,74	-5,58	-5,43	-5,29
A 10	-6,28	-6,09	-5,82	-5,56	-5,33	-5,19	-5,05	-4,92
A 11	-5,89	-5,67	-5,37	-5,10	-4,86	-4,70	-4,55	-4,41

A 12	-5,19	-4,92	-4,69	-4,48	-4,34	-4,21	-4,09	-3,97
A 13	-4,86	-4,59	-4,34	-4,13	-3,99	-3,86	-3,74	-3,62
A 14	-4,17	-3,98	-3,81	-3,65	-3,55	-3,45	-3,36	-3,28
A 15	-4,06	-3,83	-3,63	-3,44	-3,33	-3,22	-3,12	-3,02
A 16	-3,35	-3,21	-3,11	-3,01	-2,92	-2,84	-2,76	-2,68

Die Tabelle zeigt, dass der relative Abstand zwischen den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 in Stufe 1 um 7,78 Prozent durch die wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses reduziert wird.

bb) Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung

Bei der Bemessung der Besoldung muss der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von hilfebedürftigen Personen und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der Besoldungsberechtigten geschuldet ist, hinreichend deutlich werden. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimantation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Das Grundgehalt muss von vornherein so bemessen sein, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann. Ergänzende Bedarfe ab dem dritten Kind sind gesondert zu prüfen.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Mindestabstandsgebot für die Besoldungsberechtigten des Bundes werden wie folgt berücksichtigt:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Besoldung für alle Besoldungsberechtigten angehoben. Insbesondere führt die Gewährung des Sockelbetrags von 200 Euro zusätzlich zur linearen Erhöhung in Höhe von 5,3 Prozent zu einer signifikanten Erhöhung der Besoldung und damit zu einem Ausbau des Abstands der untersten Besoldungsgruppen zur sozialen Grundsicherung.

Eine weitere Anhebung der Bezüge wird zudem durch den in der Ressortabstimmung befindlichen Gesetzentwurf zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BBVAngGE) erfolgen, das bedarfsgerechte, auch rückwirkend ab 2021 vorgesehene Erhöhungen zum Inhalt hat und zeitnah dem Kabinett vorgelegt werden wird. Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch die mit der Einführung des Bürgergeldes notwendig gewordene Neujustierung der Mindestbesoldung.

e) Besoldungsvergleich in Bund und Ländern

Das BVerfG nimmt mit einem Quervergleich der Besoldung des Bundes und der Länder eine indizielle Bestimmung des Kerngehalts der Alimantation vor und sieht eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge als von Artikel 33 Absatz 5 GG nicht gedeckt an. Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimantation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt.

Im Jahr 2022 betrug die jährliche Bruttobesoldung in der Besoldungsgruppe A 6 (mittlerer Dienst) mit Stand Januar 2023 im Durchschnitt von Bund und Ländern 36 266,68 Euro. Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte erhielten demgegenüber 36 653,97 Euro. In der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) betrug die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 45 105,57 Euro; der Bundeswert lag demgegenüber bei 46 331,85 Euro. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) lag das jährliche Bruttogehalt nach dem BBesG mit 70 539,12 Euro über dem Durchschnittswert von Bund

und Ländern mit 67 953,83 Euro. Ein vergleichbares Bild ergibt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

Wegen der anstehenden Tarifverhandlungen in den Ländern (Ende 2023) ist eine gesicherte Prognose für 2024 und die Folgejahre nicht möglich, wobei ein verfassungsrechtlich relevantes Zurückfallen des Besoldungsniveaus des Bundes gegenüber den Ländern allerdings nicht zu erwarten ist.

Im Ergebnis der vom BVerfG auf der ersten Prüfungsstufe vorgegebenen vergleichenden Betrachtung erweist sich die Besoldung des Bundes auch unter Berücksichtigung des vom vorliegenden Entwurf erfassten Erhöhungszeitraums als mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar und damit verfassungsgemäß.

4. Zweite Prüfungsstufe

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind nach den Vorgaben des BVerfG die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür kommen den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion zu. Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe verletzt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Da bei der Besoldung auf Bundesebene in Ansehung auch des in der Ressortabstimmung befindlichen BBVAngG bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten werden, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Versorgung und Besoldung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und nach Ansicht des BVerfG schon bei Begründung des Richter- und Beamtenverhältnisses garantiert. Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt der Besoldungsberechtigten – auch nach Eintritt in den Ruhestand – zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts hat es jedoch auf Bundesebene in den vergangenen Jahren nicht gegeben. Insoweit ist daher – unbeschadet der unter A. II. hierzu gemachten Ausführungen – ebenfalls keine Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation zu besorgen.

5. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung als dritte Prüfungsstufe

Die nach den Vorgaben des BVerfG in einem dritten Schritt vorzunehmende Prüfung, ob eine als verfassungswidrig einzustufende Unteralimentation im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann, entfällt, da auf Bundesebene keine Anzeichen einer unzureichenden Unteralimentation festzustellen sind.

6. Einhaltung des Prozeduralisierungsgebots

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des BVerfG des Weiteren an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Für den

Besoldungsgesetzgeber folgen aus dem Prozeduralisierungsgebot in erster Linie Begründungspflichten. Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerfG ist der Gesetzgeber gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen müssen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Mit der Begründung im allgemeinen und besonderen Teil dieses Gesetzentwurfs kommt der Bund dem Prozeduralisierungsgebot nach und trägt den diesbezüglichen Vorgaben des BVerfG Rechnung

7. Gesamtabwägung

Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich im Wege der gebotenen Gesamtabwägung eine Unangemessenheit der Alimentation im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG ergeben könnte.

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum BBVAnpG 2018/2019/2020 (BT-Drucksache 19/4116, S. 48) wird verwiesen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

Die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage erfordert im Rahmen der Überprüfung von Ruhegehaltsansprüchen der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine einmalige, mit nicht unerheblichem manuellen Aufwand verbundene, im Ergebnis aber leistbare einzelfallbezogene Prüfung zur Feststellung etwaiger individueller Ansprüche.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung sowie die Zahlen des Inflationsausgleichs löst finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aus und betrifft daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Anpassung und der einmalige Inflationsausgleich sind jedoch erforderlich. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung Geltung zu verschaffen (vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter V.). Die Anpassung und der Inflationsausgleich sind auch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig. Sie sichert die Teilhabe der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung. Der Inflationsausgleich dient zudem der Abmilderung der zusätzlichen Belastung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der

Wehrsoldempfängerinnen und Wehrsoldempfänger durch gestiegene Verbraucherpreise. Die Anpassung und der Inflationsausgleich dienen zugleich auch der Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt in den Jahren 2023 bis 2024 zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt (ohne Bahn und Post):

Haushaltsjahr 2023	
1.1 Inflationsausgleich (Besoldungsempfängerinnen und -empfänger)	827 Mio. Euro
1.2 Inflationsausgleich (Versorgungsempfängerinnen und -empfänger)	284 Mio. Euro
Gesamt	1 111 Mio. Euro
Haushaltsjahr 2024	
1.1 Inflationsausgleich (Besoldungsempfängerinnen und -empfänger)	142 Mio. Euro
1.2 Inflationsausgleich (Versorgungsempfängerinnen und -empfänger)	49 Mio. Euro
1.3 Besoldungsanpassung	1 490 Mio. Euro
1.4 Versorgungsanpassung	653 Mio. Euro
1.5 Versorgungsrücklage (Besoldungsempfängerinnen und -empfänger)	34 Mio. Euro
1.6 Versorgungsrücklage (Versorgungsempfängerinnen und -empfänger)	23 Mio. Euro
Gesamt	2 391 Mio. Euro

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2023 bis 2027 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 389 Millionen Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf für die Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich 490 Millionen Euro (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Zur Deckung der Mehrbelastungen, die durch die Gewährung der Sonderzahlungen (Inflationsausgleich 2023) entstehen, können die haushaltsgesetzlichen Regelungen für flexibilisierte Ausgaben sowie die Regelungen zur Haushaltsführung 2023 genutzt werden. Die finanziellen Auswirkungen für die Haushaltsjahre ab 2024 werden Gegenstand der Aufstellungsverfahren sein.

Die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage führt für den Bundeshaushalt für das Jahr 2023 zu Mehrausgaben von 42,08 Millionen Euro, davon entfallen 17,5 Millionen Euro auf erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Millionen Euro auf Zuweisungen zum Versorgungsfonds, die jedoch nur anteilig für die Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelung anfallen. Im Jahr 2024 kommt es zu Mehrausgaben in Höhe von 40,83 Millionen Euro. Davon entfallen 18,55 Millionen Euro auf erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Millionen Euro auf Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes gemäß § 16 Versorgungsrücklagegesetz. In den Folgejahren entwickeln sich die mit der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage verbundenen Mehrausgaben wie folgt:

- Haushaltsjahr 2025: 44,33 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2026: 47,78 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2027: 51,43 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2028: 54,98 Millionen Euro.

Die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der o.g. anderen Stellenzulagen führt für den Bundeshaushalt ab dem Jahr 2023 zu voraussichtlichen jährlichen Mehrausgaben von insgesamt ca. 7 Millionen Euro.

Die Verlängerung der Befristung dreier Stellenzulagen führt in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 26,5 Millionen Euro.

Die Verlängerung der Befristung Aufbauzulage für das Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten führt in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 1,6 Millionen Euro.

Die Mehrausgaben für die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage und die befristete Verlängerung der befristeten Stellenzulagen sind aus den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht nur im Hinblick auf die erforderliche Antragsstellung nach § 69n Absatz 2 BeamtVG bzw. § 107b Absatz 2 SVG ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Dieser Erfüllungsaufwand ist einmalig und wird für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anfallen, die ggf. Anspruch auf die Berücksichtigung einer Polizeizulage als ruhegehaltfähigen Dienstbezug haben. Er ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der betroffenen Fälle

Es wird angenommen, dass rund 19 500 Bestandsfälle existieren, deren Personalakten auf etwaige Ansprüche geprüft werden müssen (siehe auch 4.3.4). Da aber auch angenommen werden muss, dass ebenfalls Personen einen Antrag stellen, die ggf. nicht berechtigt sind, wird mit einem Antragsvolumen von 25 000 gerechnet.

Berechnung des Zeitaufwandes pro Fall

Tätigkeit	in Minuten
mit der Regelung vertraut machen	15
Informationen sammeln, Kommunikation mit Behörde (Beratung)	30

Schriftstücke aufsetzen, Antrag stellen	15
Zeitaufwand pro Fall	60

Berechnung einmaliger Zeitaufwand

Zeitaufwand	
Zeitaufwand pro Fall in Minuten	60
Zeitaufwand pro Fall in Stunden	1
Fallzahl	25 000
Zeitaufwand in Stunden (Zeitaufwand multipliziert mit Fallzahl)	25 000

Berechnung Sachaufwand

Ein Sachaufwand pro Fall wird wegen der Geringfügigkeit nicht dargestellt. Allenfalls werden hier Kosten für das Briefporto entstehen, die bei elektronischer Antragstellung sogar ganz entfallen.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach Vorgaben

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Weitere Vorgabe): Regelmäßige Anpassung der Personalverwaltungssoftware; § 14 Absatz 1 BBesG i. V. m. § 71 BeamtVG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1,5	18 584	45,20		21	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0	

Nach § 14 Absatz 1 des BBesG i. V. m. § 71 des BeamtVG ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Mit dem Gesetzentwurf werden entsprechende Anpassungen für die Jahre 2023 und 2024 vorgenommen. Für die drei Postnachfolgeunternehmen im Sinne des § 38 Post-PersRG (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutschen Bank AG) besteht die Notwendigkeit die eingesetzte Personalverwaltungssoftware entsprechend anzupassen.

Die Eckdaten der hier angeführten zeitlichen Aufwände wurden aus vergleichbaren, in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands geführten Pflichten übernommen. Basierend auf Schätzungen der Deutschen Telekom für ihr Unternehmen und übertragen auf die übrigen Postnachfolgeunternehmen, ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Umstellung der Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge in Höhe von rund 42 000 Euro. Dieser Aufwand inkludiert bereits notwendige Programmierarbeiten zur Anpassung der Versorgungsbezüge.

Der Erfüllungsaufwand lässt sich angelehnt an die Laufzeit des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes auf zwei Jahre umlegen, so dass ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 21 000 Euro geschätzt wird. Damit unterscheidet sich der Aufwand nicht zu dem

jährlich projizierten Erfüllungsaufwand der vergangenen Jahre (Differenz des Erfüllungsaufwands = 0).

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Gewährung der Zulagen für Beamte und Soldaten im Rahmen des BBVAnpÄndG; Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 und Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 des BBesG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
520	25	33,80		7,3	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0	

Die Stellenzulagen für Kommandantinnen und Kommandanten, Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmedizinerinnen und Rettungsmediziner oder als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte, als auch für die für Beamtinnen und Beamte bzw. Soldatinnen und Soldaten in fliegerischer Verwendung (Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 und Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 des BBesG) sind derzeit bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Der Entwurf sieht vor, die Befristung dieser Stellenzulagen um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern.

Die Anzahl der Gewährungsprozesse für die Zulagen kann nur grob geschätzt werden. Für die Zulagengewährungsprozesse beim BAMF wird die Stellenübersicht aus dem Personalhaushalt des Bundeshaushaltsplans 2023 herangezogen. Demnach waren am 1. Oktober 2023 rund 3 200 Beamtinnen und Beamte beim BAMF beschäftigt. Für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten in fliegerischer Verwendung aber auch Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte werden jeweils 1 000 Personen angenommen. Folglich wird von Fallzahl von 5 200 Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten ausgegangen.

Das Beamten- und Soldatenverhältnis zeichnet sich durch geringe Fluktuationsraten aus. Angenommen es werden jährlich lediglich 10 Prozent der Stellen neu besetzt, werden 520 Gewährungsprozesse durchlaufen. Der Zeitaufwand für den Gewährungsprozess wird auf durchschnittlich 25 Minuten pro Fall geschätzt. Bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9, mittlerer Dienst), entsteht damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 7 300 Euro. Der Aufwand unterscheidet sich nicht zu dem jährlich projizierten Erfüllungsaufwand der vergangenen Jahre. Für bestehende Zulagenberechtigte ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand, da die Zulagengewährung lediglich fortgesetzt wird (Differenz des Erfüllungsaufwands = 0).

Vorgabe 4.3.2: Anpassung der Personalverwaltungssoftware auf Grund der Fristverlängerung dreier Zulagen im Rahmen des BBVAnpÄndG; Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 und Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 des BBesG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	5	33,80		0,000	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				0,000	

Die Fristverlängerung kann in der Personalverwaltungssoftware für alle Behörden von zentraler Stelle durch Anpassung des Datums vorgenommen werden. Weitere Programmierarbeiten fallen nicht an. Der damit einhergehende Erfüllungsaufwand für Anpassungen am IT-System ist daher vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.3: Regelmäßige Anpassung der Personalverwaltungssoftware; § 14 Absatz 1 BBesG i. V. m. § 71 BeamtVG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			2 846		2,8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0	

Wie bei den Postnachfolgeunternehmen (vgl. Vorgabe 4.2.1) erfordern die Änderungen der Dienst-, Anwörter- und Versorgungsbezüge gemäß § 14 Absatz 1 BBesG i. V. m. § 71 BeamtVG auch Anpassungen an der Personalverwaltungssoftware in der Bundesverwaltung. Die IT-Anwendungen werden vom ITZBund – für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richtern – und von der BWI GmbH – für Soldatinnen und Soldaten – betreut.

Die Eckdaten der hier angeführten zeitlichen Aufwände wurden aus vergleichbaren, in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands geführten Pflichten übernommen. Der gesamte Erfüllungsaufwand, hervorgerufen durch Programmierleistungen zur Anhebung der Dienst-, Anwörter- und Versorgungsbezüge im Bund, wurde im damaligen Verfahren auf 28 000 Euro taxiert.

Es kann angenommen werden, dass es sich bei den Anpassungen an der Personalverwaltungssoftware, auf Grund der regelmäßig erfolgenden Änderungen am Gesetz, um ein Standardverfahren handelt. Entsprechend schätzt das Statistische Bundesamt den Anteil der Erhöhung der Dienst-, Anwörter- und Versorgungsbezüge an der Gesamtsumme auf 20 Prozent. Dies entspricht einem Erfüllungsaufwand von 5 600 Euro. Dieser Aufwand inkludiert auch notwendige Programmierarbeiten zur Anpassung der Versorgungsbezüge.

Der Erfüllungsaufwand lässt sich angelehnt an die Laufzeit des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes auf zwei Jahre umlegen, so dass ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 800 Euro geschätzt wird.

Da eine Anpassung der Dienst-, Anwörter- und Versorgungsbezüge gemäß § 14 Absatz 1 ohne strukturelle Anpassungen wiederkehrend erfolgt, ergibt sich inflationsbereinigt wiederkehrend der gleiche Erfüllungsaufwands. Eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes tritt im vorliegenden Fall damit nicht auf (Differenz des Erfüllungsaufwands = 0).

Vorgabe 4.3.4: Prüfung des Versorgungsanspruchs auf Grund der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen; Anlage I Vorbemerkung Nummer 3a des BBesG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 272	45	46,50		79,2	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				79,2	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
25 000	90	46,50		1 744	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 744	

Die Zulage für Beamtinnen und Beamte bzw. Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (im weiteren Polizeizulage) werden für ruhegehaltfähig erklärt. Auf Grund des zusätzlichen Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang mit der Neubestimmung und Festsetzung von Versorgungsbezügen entsteht ein neuer Erfüllungsaufwand. Eine maschinelle Identifizierung potentiell Anspruchsberechtigter ist nur eingeschränkt möglich, da auswertbare Informationen erst ab 2015 zur Verfügung stehen. Nach Schätzungen des StBA sind rund 60 000 Beschäftigte anspruchsberechtigt.

Es kann angenommen werden, dass Polizistinnen und Polizisten mit 62 Jahren in Pension gehen, ohne dass sie Abschläge hinnehmen müssen. Auf alle Berufsjahr-Kohorten gemittelt, werden jährlich rund 2 272 Beamtinnen und Beamte bzw. Soldatinnen und Soldaten pensioniert bzw. zu Versorgungsempfängern. Das BMF schätzt den Prüfaufwand für eine Person im gehobenen Dienst auf 45 Minuten pro Fall. Bei einem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9, gehobener Dienst), entsteht damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 79 200 Euro.

Es kann angenommen werden, dass anspruchsberechtigte Personen diese Versorgungsbezüge bis zu deren Tod beziehen. Basierend auf Ergebnissen des StBA wird die durchschnittliche Lebenserwartung für einen Menschen in Deutschland auf 81 Jahre geschätzt. Demnach ist zu erwarten, dass anspruchsberechtigte Personen 18 Jahre eine Versorgungsleistung beziehen. Abgeleitet aus diesen Überlegungen wird deswegen davon ausgegangen, dass aktuell rund 19 500 Bestandsfälle existieren, deren Personalakten auf etwaige Ansprüche geprüft werden müssen. Da aber auch angenommen werden muss, dass ebenfalls Personen einen Antrag stellen, die ggf. nicht berechtigt sind, wird mit einem Antragsvolumen von 25 000 gerechnet (siehe auch 4.1).

Auf Grund der eingeschränkten Möglichkeit die Personalakten maschinell prüfen zu können, wird manueller Prüfaufwand eines Sacharbeiters im gehobenen Dienst auf 1,5 Stunden pro Fall geschätzt. Bei einem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9, gehobener Dienst), entsteht damit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1,7 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.5: Anpassung der Personalverwaltungssoftware auf Grund der Einführung von ruhegehaltfähigen Stellenzulagen; Anlage I Vorbemerkung Nummer 3a des BBesG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---------------------------

1		23 000		23
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				23

Auf Grund der Einführung von ruhegehaltfähigen Stellenzulagen werden zusätzliche Anpassungen der IT-Anwendungen notwendig. Diese werden vom ITZBund – für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richtern – und von der BWI GmbH – für Soldatinnen und Soldaten – betreut.

Es kann angenommen werden, dass die notwendigen Anpassungen der IT-Anwendungen auf Grund der Einführung von ruhegehaltfähigen Stellenzulagen einen ähnlichen Erfüllungsaufwand verursachen, wie Anpassungen auf Grund der zurückliegenden Einführung anderer Zulagen. Die Eckdaten der angeführten Aufwände wurden entsprechend aus vergleichbaren, in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands geführten Pflichten übernommen. Der Erfüllungsaufwand für notwendige Anpassungen der IT-Anwendungen auf Grund der regelmäßigen Erhöhung der Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge (vgl. § 14 Absatz 1 BBesG) ist bereits in Vorgabe 4.3.3 abgebildet. Der OnDEA-Datenbank entnommene Erfüllungsaufwand muss entsprechend gekürzt werden. Dies entspricht einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 23 000 Euro. Dieser Aufwand inkludiert auch notwendige Programmierarbeiten zur Anpassung der Versorgungsbezüge.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie durch die Übertragung des TV Inflationausgleich entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 22. April 2023 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV

ausgewiesenen Grundgehälter (Besoldungsordnungen A, B, W und R), die Beträge des Familienzuschlages in der Anlage V, die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII sowie die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX zum 1. März 2024 wie folgt:

- Die Erhöhung der Grundgehälter um zunächst 200 Euro und anschließend um 5,3 Prozent entspricht der Tarifeinigung vom 22. April 2023 in Bezug auf die tariflichen Entgelte.
- Die Erhöhung des Familienzuschlags und der Amtszulagen um jeweils 11,3 Prozent entspricht der Tarifeinigung vom 22. April 2023 in Bezug auf die tariflichen Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist.
- Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entspricht im Umfang der mit dem BesStMG getroffenen Regelung, wonach sich diese künftig an der Entwicklung der Eingangssämter der jeweiligen Laufbahngruppen orientieren. Die Anwärtergrundbeträge wurden seinerzeit auf jeweils 52 Prozent des niedrigsten Amtes der jeweiligen Laufbahngruppe festgelegt. Die Beträge werden entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI wird ebenfalls zum 1. März 2024 angepasst. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Grundgehalt orientieren, erhöhen sich um 200 Euro und anschließend um 5,3 Prozent. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um 80 Prozent des Anpassungssatzes für die Grundgehälter zu erhöhen. Dieser verminderte Anpassungssatz stellt pauschalierend sicher, dass das bestehende Verhältnis zwischen Inlandsbesoldung und (steuerfrei gezahlter) Auslandsbesoldung beibehalten wird und sich der Anteil der Auslandsbesoldung am Gesamteinkommen nicht verschiebt. Entsprechend erhöhen sich diese Beträge der Anlage VI.1 um 160 Euro und anschließend um 4,24 Prozent und die Beträge der Anlage VI.2 um 9,04 Prozent.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Buchstabe c (Absätze 4 bis 8)

In Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 werden eine einmalige Sonderzahlung sowie acht monatliche Sonderzahlungen an die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie an die Wehrsoldempfängerinnen und -empfänger geleistet.

Es handelt sich dabei um Sonderzahlungen des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nummer 11c EStG fallen. Soweit für den Kreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Soldatinnen und Soldaten von Relevanz, ergibt sich die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Demnach gehören einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind, grundsätzlich nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die einmalige Sonderzahlung und die acht monatlichen Sonderzahlungen anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte nach § 9 der Arbeitszeitverordnung oder nach § 9 der Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung. Dies entspricht der tarifvertraglichen Regelung. Bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgt die Berechnung der

jeweiligen Zahlungen in sinngemäßer Anwendung des § 6a Absatz 1 bis 4, d. h. begrenzt Dienstfähige erhalten die Zahlungen mit dem gleichen prozentualen Abschlag (im Verhältnis zu Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit) wie ihre sonstigen Dienstbezüge.

Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung sind die am 1. Mai 2023 vorliegenden Verhältnisse (in Bezug auf Teilzeit, begrenzte Dienstfähigkeit). Für die folgenden acht monatlichen Sonderzahlungen ist der erste Tag des jeweiligen Monats maßgebend.

Durch die Konkurrenzvorschrift in Absatz 7 wird sichergestellt, dass die einmalige Sonderzahlung jeder oder jedem Berechtigten im Bereich des Bundes nur einmal gewährt wird.

Zu Nummer 2 (Anlage I)

Zu Buchstabe a

Stellenzulagen gehören grundsätzlich nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Abweichend hiervon gelten die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des BBesG (Zulage für Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben) sowie die Stellenzulagen nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 4 des BBesG (Zulage für militärische Führungsfunktionen), nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 4a des BBesG (Zulage für Soldaten als Kompaniefeldwebel), nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9a des BBesG (Zulage im maritimen Bereich), nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 10 des BBesG (Zulage für Beamte und Soldaten im Einsatzdienst der Feuerwehr) und nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 11 des BBesG (Zulage für Beamte der Bundeswehr als Gebietsärzte sowie für Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte) künftig als ruhegehaltfähig. Zulageberechtigt sind regelmäßig Bedienstete im Polizeivollzugsdienst des Bundes (Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei beim Deutschen Bundestag), in bestimmten Bereichen der Zollverwaltung sowie Soldatinnen und Soldaten und Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr (in der Verwendung als Feldjägerin bzw. Feldjäger und in den Verwendungen der vorgenannten Stellenzulagen).

Die Vorschrift knüpft für diese Stellenzulagen an die Regelungen der früheren, durch das Versorgungsreformgesetz 1998 aufgehobenen Anlage I Vorbemerkung Nummer 3a des BBesG in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung an. Entsprechend der damaligen Regelung setzt die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage eine Mindestbezugszeit von zehn Jahren voraus. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Zulage tatsächlich gezahlt worden ist; maßgeblich ist ausschließlich, ob eine zulageberechtigende Verwendung vorgelegen hat. Ausnahmen von dieser Mindestbezugszeit (infolge Todes, Dienstunfähigkeit oder Verlust der Polizei-, Feldjäger oder Feuerwehrdienstfähigkeit) dienen der Vermeidung unbilliger Härten bei schuldlos vorzeitigem Ausscheiden aus der zulagenberechtigenden Verwendung und damit des Verlustes des Anspruchs des Besoldungsberechtigten auf diese Zulage.

Der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebende Betrag richtet sich nach der im Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges dieser Zulage geltenden Rechtslage. Ändert sich nach diesem Zeitpunkt die Höhe der Zulage, hat dies keine Auswirkungen mehr auf die Höhe der Versorgungsbezüge der oder des Betroffenen.

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung Nummer 6)

Diese befristet eingeführte Stellenzulage wird befristet – um weitere vier Jahre – verlängert.

Die erneute Befristung erfolgt vor dem Hintergrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA) vom 14. Februar 2020, mit dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgefordert wurde, unter Einbeziehung der Ressorts das Zulagenwesen mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung und

Bereinigung zu überprüfen. Im Rahmen dieses noch länger andauernden Überprüfungsprozesses wird insbesondere auch diese Stellenzulage zu überprüfen sein.

Zu Buchstabe c (Vorbemerkung Nummer 8c)

Auf die Begründung zu Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe d (Vorbemerkung Nummer 11)

Auf die Begründung zu Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die ab 1. März 2024 gültigen Beträge.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 69n)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 69n (siehe Nummer 2).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 71 (siehe Nummer 3).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 72 (siehe Nummer 4).

Zu Nummer 2 (§ 69n)

Zu Absatz 1

Durch den neuen § 69n Absatz 1 Satz 1 wird angeordnet, dass die durch Anlage I Vorbemerkung Nummer 3a des BBesG geregelte Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (siehe Artikel 1) ab dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes auch für die Personen gilt, die zwischen 2008 bzw. 2011 und dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder getreten sind.

Gemäß Nummer 1 ist erforderlich, dass der Ruhestand nach dem 31. Dezember 2007 oder, wenn sich das als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigende Grundgehalt aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bestimmt, nach dem 31. Dezember 2010 begann. Damit wird der ursprünglich aufgrund des Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) – unter Berücksichtigung der damaligen Übergangsregelungen (siehe § 81 BBesG) – von der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage ausgeschlossene Personenkreis adressiert.

Würden diese betroffenen Personen trotz Erfüllung der Voraussetzungen ab Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage nicht mitberücksichtigt werden, entstünde ein Zustand der Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die ehemals die Polizeizulage erhalten haben: Zunächst erhalten diejenigen Beamtinnen und Beamten, die zwischen 1990 und 2007 bzw. 2010 in den Ruhestand getreten sind, eine ruhegehaltfähige Polizeizulage (§ 81 BBesG). Bei

denjenigen Beamtinnen und Beamten, die zwischen 2008 bzw. 2011 und dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder getreten sind, würde die Polizeizulage nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, während für Beamtinnen und Beamte, deren Ruhestand nach dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes beginnt, die Zulage (wieder) als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wird. Stichtagsregelungen sind zwar grundsätzlich zulässig; die dargestellte Ungleichbehandlung ist aber insbesondere im Hinblick auf die der Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage zugrundeliegende Intention nicht begründbar. Denn den Beschwerlichkeiten des aktiven Dienstes und die damit verbundenen Belastungen, die vielfach auch auf die Zeit nach Beendigung des aktiven Dienstes nachwirken, ohne dass diese bisher bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angemessen berücksichtigt wurden, waren auch diejenigen Beamtinnen und Beamten ausgesetzt, die zwischen 2007 bzw. 2010 und dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder getreten sind.

Gemäß Nummer 2 ist daneben erforderlich, dass die betroffenen Personen die Voraussetzungen der Anlage I Vorbemerkung Nummer 3a des BBesG zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns erfüllt haben.

Satz 2 erfasst diejenigen Personen, denen die Polizeizulage erstmals nach dem 1. Januar 1999 gewährt wurde und deren Ruhestand vor dem 31. Dezember 2010 begann. Da dieser Personenkreis von der Übergangsregelung gemäß § 81 Satz 2 BBesG nicht erfasst wurde und daher von der Gewährung der Polizeizulage als ruhegehaltfähiger Dienstbezug ausgeschlossen war, ist die Einbeziehung dieses Personenkreises nunmehr angezeigt. Hierfür darf es aber nur auf den zehnjährigen Bezug der Polizeizulage ankommen und eben nicht auf den Beginn des Ruhestandes nach dem 31. Dezember 2010.

Der Betrag der (nachträglich) als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigenden Stellenzulage nach der Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des BBesG ergibt sich – analog zur ab dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes geltenden Regelung (siehe auch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) – gemäß Satz 2 aus dem Betrag der Anlage IX des BBesG bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des BBesG zuletzt zustand. Ändert sich nach diesem Zeitpunkt die Höhe der Stellenzulage, hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsbezüge der oder des Betroffenen. Ungeachtet dessen erfolgt keine Absenkung der Beträge auf Grund der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (2. BesÜV), da die 2. BesÜV zum 1. Januar 2010 außer Kraft getreten ist und es dadurch für eine Absenkung der nach Anlage IX des BBesG maßgeblichen Beträge keine rechtliche Grundlage gibt.

Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der Regelung wird nicht gewährt.

Zu Absatz 2

Für die Berücksichtigung der Zulage als ruhegehaltfähig ist nach Absatz 2 ein Antragsrecht vorgesehen. Dies ist im Interesse der Berechtigten sowie aus verwaltungsökonomischer Sicht geboten. Ansonsten entstünde durch die Prüfung zehntausender Akten von Beamten und Soldaten, die ggf. nie eine Polizeizulage erhalten haben, eine sich womöglich über Jahre hinwegziehende Identifizierung der Berechtigten von Amts wegen und damit ein unverhältnismäßig hoher Zeit- und Personalaufwand. Hat ein Zuständigkeitswechsel stattgefunden oder existiert die für die Festsetzung ursprünglich zuständige Behörde nicht mehr, ist der Antrag bei der Stelle einzureichen, die am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Festsetzung zuständig wäre, wenn der Ruhestand an diesem Tag begänne.

Zu Nummer 3 (§ 71)

Zu Absatz 1

Die Bezügeanpassung der Beamtinnen und Beamten folgt der Tarifeinigung und ist daher gesplittet: zum einen werden die Grundgehälter um 200 Euro und anschließend um 5,3 Prozent angehoben; zum anderen werden dynamisierte Zulagen um 11,3 Prozent erhöht. Diese Zweiteilung der Bezügeanpassung erfordert ebenfalls eine differenzierende Regelung hinsichtlich der Anpassung der der Ermittlung von Versorgungsbezügen zugrundeliegenden Bezügebestandteile.

Absatz 1 regelt die Erhöhung von den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden Grundgehältern, Grundvergütungen, Grundgehältern nach fortgeltenden oder früheren Besoldungsordnungen sowie die in § 84 Nummer 1 BBesG genannten Bezügebestandteile entsprechend zur Steigerung der Grundgehälter der Dienstbezüge von Beamtinnen und Beamten.

Somit wird zum einen die Erhöhung um den Sockelbetrag von 200 Euro sowie die sich anschließende lineare Besoldungsanpassung für die Versorgungsberechtigten in Bezug auf die in Satz 1 genannten Bezügebestandteile übernommen. Damit wird der in der Vergangenheit bereits geltenden Gleichklang der Anpassung der den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden amtsbezogenen Bezügebestandteile zur Anpassung der Grundgehälter der aktiven Beamtinnen und Beamten hergestellt.

Gemäß Satz 2 gilt die in Satz 1 geregelte Erhöhung ebenfalls für die den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden und bereits weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 und A 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst in Ergänzung zu Absatz 1 alle übrigen Bezügebestandteile, die der Ermittlung von Versorgungsbezügen zugrunde liegen und die gemäß § 14 Absatz 3 Nummer 2 des BBesG gesondert angepasst werden.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten, den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden Bezügebestandteile sind gesondert anzupassen.

Nach Nummer 1 sind Leistungsbezüge um 5,3 Prozent zu erhöhen. Die den Versorgungsbezügen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugrundeliegenden Leistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, sofern sie auf Grund der nach § 33 Absatz 4 des BBesG erlassenen Rechtsverordnung für anpassungsfähig erklärt wurden. Die entsprechenden Rechtsverordnungen geben damit den Umfang der Steigerung der Leistungsbezüge vor. Diese für die Anpassung der aktiven Professorinnen und Professoren geltenden Vorgaben sind auch im Versorgungsrecht zu beachten.

Nach den einschlägigen Vorschriften des § 3 Absatz 3 der Leistungsbezügeverordnung UniBw, des § 2 Absatz 3 der Leistungsbezügeverordnung FH Bund sowie des § 2 Absatz 5 HdBA-Leistungsbezügeverordnung erhöhen sich die Leistungsbezüge um den Prozentsatz, um den sich das Grundgehalt der Besoldungsgruppe verändert, der die Professorin oder der Professor angehört. Die vorliegende Besoldungsanpassung sieht zwar eine gesplittete Veränderung des Grundgehaltes vor; jedoch ist die prozentuale Steigerung des Grundgehalts nach § 14 des BBesG mit 5,3 Prozent vorgegeben. Daher werden die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden Leistungsbezüge um diesen Prozentsatz angepasst.

Nach Nummer 2 werden nach § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 3 und Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 weiterhin für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu berücksichtigende Überleitungsbeträge gemäß § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Satz 4 sowie Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 ebenfalls erhöht. Der Sockelbetrag von 200 Euro wird nicht auf die Überleitungsbeträge übertragen; diese werden nur um 5,3 Prozent erhöht. Eine vorherige Anhebung um 200 Euro entfällt, weil hiermit eine überproportionale Übertragung der Bezügeanpassung verbunden wäre, da der Überleitungsbetrag zumeist nur ein Euro betrug. Von einer Neuermittlung des Überleitungsbetrages wird wegen des damit verbundenen Erfüllungsaufwandes abgesehen.

Zu Absatz 4

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 4 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

Zu Nummer 4 (§ 72)

Zu Absatz 1

Entsprechend den Regelungen in § 14 Absatz 4 BBesG (siehe auch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) wird zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes gewährt. Es handelt sich dabei – wie die Zahlung an aktive Beamte – um Sonderzahlungen des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nummer 11c EStG fallen.

Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung sollen Beamtinnen und Beamte haben, die sich am 1. Mai 2023 im Ruhestand befinden. Der Stichtag ist zur Abgrenzung von dem nach § 14 Absatz 4 BBesG berechtigten Personenkreis erforderlich. Verstarb eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger vor dem 1. Mai 2023, erfolgt keine Nachzahlung der einmaligen Sonderzahlung. Der Zweck, die mit den gestiegenen Verbraucherpreisen für die jeweilige Versorgungsempfängerin oder den jeweiligen Versorgungsempfänger einhergehende Belastung nachträglich abzufedern, kann in diesem Fall nicht mehr erreicht werden.

Grundlagen des Betrages der einmaligen Sonderzahlung ist der an Beamtinnen und Beamte gewährten Betrag. Er ist mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages zu vervielfältigen. Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz ist dabei der sogenannte erdiente Ruhegehaltssatz (siehe aber auch Satz 2) bzw. der nach § 14a vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz. Der Anspruch der Hinterbliebenen ermittelt sich aus dem mit dem jeweils maßgeblichen Anteilssatz (60 Prozent, 55 Prozent, 20 Prozent oder 12 Prozent) vervielfältigten Betrag, der der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber zustand oder zugestanden hätte, wobei eine ggf. vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes außer Betracht bleibt. Entsprechendes gilt für Anteilssätze bei Unterhaltsbeitragsempfängern.

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung ist – wie bereits bei vergangenen Einmalzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger praktiziert – nach Satz 2 derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist (65 Prozent oder 35 Prozent).

Gemäß Satz 3 werden für den von § 71 Absatz 4 erfassten Personenkreis feste Beträge für die einmalige Sonderzahlung festgelegt. Hierbei werden die bereits in der Vergangenheit angewendeten pauschalierenden Regelungen für die einmalige Zahlung übernommen.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise. Da die monatliche Sonderzahlung neben den Versorgungsbezügen zu gewähren ist, kann sie nur gewährt werden, wenn grundsätzlich Versorgungsbezüge laufend zustehen. Liegt der Beginn des Versorgungsfalles nach dem 1. Juli 2023, kann die monatliche Sonderzahlung daher erst ab Beginn des Versorgungsfalles neben den dann zustehenden laufenden Versorgungsbezügen gewährt werden. Ruhen in der Zeit vom Juli 2023 bis Februar 2024 grundsätzlich zustehende Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften in voller Höhe, besteht kein Anspruch auf eine monatliche Sonderzahlung. In diesen Fällen darf sich der Dienstherr durch Verweis auf die anderen Einkünfte seiner Alimentationsverpflichtung bereits in vollen Umfang entlasten; für die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise besteht daher kein Raum.

Nach Satz 2 ist Grundlage des Betrages der monatlichen Sonderzahlung der an Beamtinnen und Beamte gewährten Betrag. Er ist mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages zu vervielfältigen. Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz ist dabei der sogenannte erdiente Ruhegehaltssatz bzw. der nach § 14a vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz. Der Anspruch der Hinterbliebenen ermittelt sich aus dem mit dem jeweils maßgeblichen Anteilssatz (60 Prozent, 55 Prozent, 20 Prozent oder 12 Prozent) vervielfältigten Betrag, der der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber zustand oder zugestanden hätte. Entsprechendes gilt für Anteilssätze bei Unterhaltsbeitragsempfängern. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung ist – wie bereits bei vergangenen Einmalzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger praktiziert – nach Halbsatz 2 derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist (65 Prozent oder 35 Prozent).

Gemäß Satz 3 werden analog zu Absatz 1 Satz 3 für den von § 71 Absatz 4 erfassten Personenkreis feste Beträge für die monatliche Sonderzahlung festgelegt. Hierbei werden die bereits in der Vergangenheit angewendeten pauschalierenden Regelungen für die einmalige Zahlung übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die Klarstellung, dass die monatliche Sonderzahlung nicht Teil des Ruhegehaltes ist, da sie neben dem Ruhegehalt gewährt wird. Sie ist damit insbesondere nicht bei der Ermittlung des Sterbegeldes zu berücksichtigen; ebenso bildet sie nicht die Grundlage für die Ermittlung des Witwen- oder Waisengeldes. Außerdem ist sie nicht mit dem Einbaufaktor nach § 5 Absatz 1 zu vervielfältigen und nicht um den Pflegeabzug nach § 50f zu verringern. Zudem ist die monatliche Sonderzahlung bei der Durchführung von Ruhens-, Anrechnung und Kürzungsvorschriften (insbesondere §§ 53 bis 57) außer Betracht zu lassen; ebenso bleibt sie bei der Anwendung des § 25 unberücksichtigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass die monatliche Sonderzahlung jeder oder jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird. Damit werden Mehrfachgewährungen durch den Bund, die auf unterschiedliche anspruchsberechtigte Rechtsverhältnisse zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesministergesetzes)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht

Monatsraten auch an die Mitglieder der Bundesregierung geleistet. Dies entspricht der gesetzlichen Verknüpfung der Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung an die für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre geltenden Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bundesministergesetzes)

Die Regelung des § 11 Absatz 5 des Bundesministergesetzes sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre geleistet. Dies entspricht der gesetzlichen Verknüpfung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre an die für Mitglieder der Bundesregierung geltenden Regelungen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre)

Die Regelung des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts geleistet.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts)

Die Regelung des § 1 Absatz 1a des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die oder den Bundesdatenschutzbeauftragten geleistet.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Die Regelung des § 12 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 11 (Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die oder den SED-Opferbeauftragten geleistet.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes)

Die Regelung des § 9 Absatz 1a des SED-Opferbeauftragtengesetzes sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten)

Die Gewährung der Aufbauzulage soll zunächst um zwei weitere Jahre verlängert werden. Denn kurze Zeit nach Verabschiedung des Gesetzes begann die COVID-19-Pandemie mit allen verbundenen Folgen, welche zu erheblichen Verzögerungen auch für den Aufbau des BfAA führten; sie waren bei der Fristsetzung nicht absehbar.

Zu Artikel 14 (Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung geleistet.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)

Die Regelung des § 26g Absatz 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes))

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die oder den Wehrbeauftragten geleistet.

Zu Artikel 17 (Weitere Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes))

Die Regelung des § 18 Absatz 1a des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes) sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 18 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der §§ 89c und 107b (siehe Nummer 2 und 3).

Zu Nummer 2

§ 89c vollzieht die Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise inhalts- und wirkungsgleich zum Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 2 Nummer 4) nach.

Zu Nummer 3

§ 107b vollzieht die durch Anlage I Vorbemerkung Nummer 3a des BBesG geregelte Ruhegehaltfähigkeit inhalts- und wirkungsgleich zum Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 2 Nummer 2) für vorhandene Versorgungsbeziehende nach.

Zu Artikel 19 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 133 (siehe Nummer 2).

Zu Nummer 2

Übertragung der Änderungen aus Artikel 18 Nummer 3 in die schwebende Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2025.

Zu Artikel 20 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1 Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Streichung von § 18 (siehe Nummer 2a) sowie zur Änderung der Überschrift des § 19 (siehe Nummer 2b).

Zu Nummer 2

Durch die Einführung von § 7 des Wehrsoldgesetzes (WSG) sollten zukünftige Besoldungsanpassungen (Grundgehalt, Familienzuschlag und Auslandszuschlag) auf den Wehrsold (Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag und Auslandsvergütung) im gleichen Umfang – im Sinne der bisherigen Anpassungen – prozentual übertragen werden. Mit dem BBVAnpÄndG 2023/2024 werden erstmals das Grundgehalt nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 BBesG und der Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 2 Satz 1 BBesG zunächst um einen Sockelbetrag erhöht und erst anschließend um einen Prozentsatz. Die geltende Beschränkung von § 7 Satz 1 WSG auf prozentuale Anpassungen verhindert eine inhaltsgleiche Übernahme der Besoldungsanpassung. Die Änderung dient daher der Herstellung der mit der Einführung von § 7 WSG beabsichtigten inhalts- und wirkungsgleichen Übertragung von Besoldungsanpassungen auf den Wehrsold.

Zu Nummer 3

§ 18 WSG findet keine Anwendung mehr.

Zu Nummer 4

Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, sind den gestiegenen Verbraucherpreisen genauso ausgesetzt wie Soldatinnen und Soldaten, die Anspruch auf Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz haben. Daher soll auch den freiwilligen Wehrdienst Leistenden eine Zahlung gewährt werden unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie an Besoldungsberechtigten (Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben c und d).

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Zu Nummer 1 und 2

Nummer 1 und 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass in das Beamtenversorgungsgesetz bereits durch Artikel 69 Nummer 7 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts zum 1. Januar 2025 ein § 69n neu eingefügt werden soll. Diese Einfügung muss im vorliegenden Gesetz berücksichtigt werden, da Artikel 2 Nummer 2 bereits einen § 69n einfügt. Artikel 69 Nummer 7 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts wird geändert; dort wird statt eines § 69n ein neuer § 69o eingefügt.

Zu Nummer 3

Mit Artikel 69 Nummer 8 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts sollte zum 1. Januar 2025 in § 71 die Nummer 5 eingeführt werden, wonach der Unfallausgleich nach § 35 ebenfalls an den prozentualen Anpassungen teilnehmen soll. Diese Regelung war der Neuordnung des Unfallausgleichs zum 1. Januar 2025 geschuldet. Da § 71 vorliegend jedoch neu strukturiert wird und die Neustrukturierung des Unfallausgleichs erst zum 1. Januar 2025 erfolgen wird, ist eine derzeitige Aufnahme des Unfallausgleichs in § 71 nicht angezeigt. Ebenso ist von einer zukünftigen Regelung des § 71 zum 1. Januar 2025 abzusehen, da die Struktur der zukünftig zu übertragenden tariflichen Einigung noch unbekannt ist. Der entsprechende Änderungsbefehl im Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts wird daher aufgehoben. Die Einbeziehung des Unfallausgleiches in eine zukünftige prozentuale Steigerung ist somit in dem entsprechenden zukünftigen Anpassungsgesetz zu regeln.

Zu Artikel 22 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 23 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Die Änderung entspricht der Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Taucherzulage) im Besoldungsbereich. Die Zulage wurde zuletzt im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) mit Wirkung vom 1. März 2018 erhöht. Die jetzige Anpassung berücksichtigt die seitdem erfolgten linearen Erhöhungen, die für diese Zulage – entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte – bisher nicht übernommen wurden. Die Erhöhung ab 1. März 2024 entspricht der Erhöhung im Tarifbereich.

Zu Nummer 3

Die Änderung entspricht der Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Beseitigung von Kampfstoffmunition) im Besoldungsbereich. Die Zulage wurde zuletzt im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) mit Wirkung vom 1. März 2018 erhöht. Die jetzige Anpassung berücksichtigt die seitdem erfolgten linearen Erhöhungen, die für diese Zulage – entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte – bisher nicht übernommen wurden. Die Erhöhung ab 1. März 2024 entspricht der Erhöhung im Tarifbereich.

Zu Artikel 24 (Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 3

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 4

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen rückwirkend zum 1. Juni 2023.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Zu Absatz 3

Die Anpassung der Bezüge erfolgt erst zum 1. März 2024; dies gilt auch für die in Artikel 21 bis 23 genannten Vergütungen und Erschwerniszulagen.

Zu Absatz 4

Damit werden die jeweiligen zeitlich beschränkten Regelungen eines einmaligen Inflationsausgleichs zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung wieder aus den entsprechenden Gesetzen entfernt.

Zu Anhang 1 (Grundgehalt)

Die Anlage IV enthält die zum 1. März 2024 gültigen Beträge.

Zu Anhang 2 (Familienzuschlag)

Die Anlage V enthält die zum 1. März 2024 gültigen Beträge.

Zu Anhang 3 (Auslandszuschlag)

Die Anlage VI enthält die zum 1. März 2024 gültigen Beträge.

Zu Anhang 4 (Anwärtergrundbetrag)

Die Anlage VIII enthält die zum 1. März 2024 gültigen Beträge.

Zu Anhang 5 (Zulagen)

Die Anlage IX enthält die zum 1. März 2024 gültigen Beträge.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen der Beteiligung nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 35a des Soldatengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der **dbb beamtenbund und tarifunion** (dbb), der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB), der **Deutsche Bundeswehrverband** (DBwV) und **der Deutsche Richterbund** (DRB) haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Neben den vorgenannten vier Spitzenorganisationen war auch der **Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands** (CGB) im Beteiligungsgespräch vertreten.

Alle Spitzenverbände begrüßen die im Gesetzentwurf entsprechend § 14 BBesG und § 70 BeamtVG gesetzlich vorgesehene **Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsberechtigten** des Bundes unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 22. April 2023. Durchgehend positive Erwähnung findet auch die wirkungsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses auf die Besoldung und Versorgung in Form des Sockelbetrags in Höhe von 200 Euro. Lediglich der **DRB** weist darauf hin, dass eine Übertragung von absoluten Erhöhungen zum Abschmelzen der relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen führt und im Hinblick auf den in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf eines BBVAngG unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu bewerten sei. Stattdessen sei eine lineare Erhöhung für alle Besoldungsgruppen erforderlich gewesen.

Dem **DRB** ist zuzugestehen, dass eine Übertragung von absoluten Erhöhungen auf die Besoldung (hier in Form des Sockelbetrages) zum Abschmelzen der relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen führt. Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Leistungsprinzip liegt aber nur dann vor, wenn sich diese Abstände innerhalb von fünf Jahren um mehr als 10 % verringern, was hier nicht der Fall ist (vgl. hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter V. 3. d] aa]). Im Übrigen wird eine weitere Anhebung der Bezüge durch den in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf eines BBVAngG erfolgen, der bedarfsgerechte, auch rückwirkend ab 2021 vorgesehene Erhöhungen zum Inhalt hat. Die Bundesregierung hebt zudem hervor, dass die Übertragung des Sockelbetrages dienstrechtspolitisch geboten ist (vgl. hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter V. 3. d] aa]).

Kritisch (insbesondere vom **DGB**) wird der 0,2 prozentige Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gesehen, der dazu führt, dass in den unteren Besoldungsgruppen, wie A 3 und A 4 der tarifrechtlich vorgesehene Mindestbetrag von 340 Euro nicht erreicht wird.

Die Bundesregierung macht darauf aufmerksam, dass die gesetzliche Regelung zur Verminderung der Erhöhungen von Besoldung und Versorgung zugunsten der Versorgungsrücklage am 31. Dezember 2024 ausläuft, weshalb der Abzug letztmalig erfolgt.

Die **Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich**, insbesondere auch an Versorgungsbe-rechtigte, werden positiv hervorgehoben. Die Forderung des **DGB**, den Inflationsausgleich unabhängig von der Teilzeitquote auszuzahlen, wird von der Bundesregierung nicht aufgegriffen, da mit den vorgesehenen Regelungen der Tarifvertrag nachgezeichnet wird, nach der die Sonderzahlungen ebenfalls nur in dem Umfang gewährt werden, der dem Anteil der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entspricht. Dies gilt auch für Beschäftigte, die während der Elternzeit in Teilzeit tätig sind.

Auf Nachfrage des **DBwV** zur Einbeziehung der Sanitätsdienstvergütungsverordnung in den Gesetzentwurf verweist die Bundesregierung darauf, dass die Vergütungsbeträge dieser Verordnung nicht dynamisiert sind. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird jedoch außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zum BBVAnpÄndG 2023/2024 prüfen, ob ein Anpassungsbedarf der in der vorgenannten Verordnung festgelegten Vergütungssätze besteht.

Gleichermaßen positiv aufgenommen wird von den Spitzenverbänden die Wiedereinführung **der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage**. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass eine Ruhegehaltfähigkeit aller Stellenzulagen wünschenswert gewesen wäre, zumindest derjenigen, die mit einer ähnlichen Belastungssituation wie der der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten einhergeht.

Die Bundesregierung verweist auf den Koalitionsvertrag und sieht darüber hinaus keinen Spielraum für die Ruhegehaltfähigkeit weiterer Zulagen. Die Polizeizulage ist die einzige Stellenzulage, die dem Grunde nach an den Status bzw. die besondere Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anknüpft. Das rechtfertigt eine gesonderte Behandlung, die der Besoldungsgesetzgeber vorgenommen hat. Die Einbeziehung weiterer Stellenzulagen gefährden insbesondere aus haushälterischen Gründen das Einzelvorhaben.

Die Einführung einer Regelung, die Berücksichtigung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage für bereits im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamten bzw. Soldatinnen und Soldaten von einem Antrag abhängig zu machen, wird von den Spitzenorganisationen mitgetragen, um auf diese Weise die zuständigen bearbeitenden Stellen zu entlasten. Hierzu wird jedoch angemerkt, dass die Berechtigten über ein solches Antragserfordernis in geeigneter Weise informiert werden sollten und dass die Antragstellung auch durch rechtswirksam bestellte Bevollmächtigte zulässig sein sollte, was die Bundesregierung bei der Durchführung des Gesetzes aufgreifen wird.

Von der Bundesregierung nicht aufgegriffen wird der Vorschlag des **DGB**, in Fällen eines qualifizierten Dienstunfalls die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage auch ohne die Erfüllung einer Mindestzeit zu gewähren; hier wird die bereits eingebrachte Regelung zur Polizeidienstunfähigkeit für hinreichend ausgewogen angesehen.

Jenseits der Tarifübertragung wurde insbesondere vom **dbb** das Thema der Rückführung der wöchentlichen Arbeitszeit vor dem Hintergrund der schwierigen Personalgewinnung angesprochen. Für diese Forderung wird seitens der Bundesregierung angesichts der hohen Arbeitsbelastung und der angespannten Haushaltsslage kein Spielraum gesehen. Derzeitiges Ziel ist eine Reduzierung in besonders belasteten Bereichen, wie z. B. bei den Wechselschichtdienstleistenden.